



AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE

| | | |
|-------|------------------------------|------|
| Nr. 5 | Greifswald, den 15. Mai 1994 | 1994 |
|-------|------------------------------|------|

Inhalt

| | Seite | | Seite |
|---|-------|--|-------|
| A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen | | D. Freie Stellen | 93 |
| Nr. 1) Urkunde über die Veränderung der Kirchengemeinde und der Pfarrstelle Wolkwitz mit den Kirchengemeinden Gnevezow, Meesiger und Moltzahn sowie der Kirchengemeinden Verchen, Hohenbollentin und Kummerow | 93 | E. Weitere Hinweise | 99 |
| Nr. 2) Ordnung der Zulassung zum Katechetischen Kolleg vom 18. März 1994 | 94 | Nr. 4) Berichtigung | 99 |
| Nr. 3) Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Mecklenburg-Vorpommern | 97 | Nr. 5) Pfarrstellenbesetzungen Temuco und Valdivia/Chile | 99 |
| | | Nr. 6) Auslandsdienst Namibia | 99 |
| | | Nr. 7) Pfarrstellenbesetzung Rom | 99 |
| B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen | | F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst | 99 |
| | | Nr. 8) Die Beteiligung der Gemeinde am Gottesdienst und die Amtsträger - Vortrag von OKR Heinrich, Kiel - | 100 |
| C. Personalnachrichten | | Nr. 9) Evangelium und Politik - Vortrag und Thesen von Prof. Dr. Hildebrandt | 103 |
| | | Nr. 10) Gedanken eines evangelischen Christen zur Geschichte von Stettin anlässlich des 750-jährigen Jubiläums - Vortrag von Prof. D. Klaus von Bismarck - | 107 |
| | | Nr. 11) Pfingstbotschaft des ökumensichen Rates der Kirchen 1994 | 111 |

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Urkunde

über die Veränderung der Kirchengemeinde und der Pfarrstelle Wolkwitz mit den Kirchengemeinden Gnevezow, Meesiger und Moltzahn sowie der Kirchengemeinden Verchen, Hohenbollentin und Kummerow.

§ 1

Die Kirchengemeinde Wolkwitz mit der Pfarrstelle Wolkwitz sowie die Kirchengemeinde Moltzahn werden der Kirchengemeinde Kummerow als jeweilige Kirchengemeinde zugeordnet.

§ 2

Die Kirchengemeinde Gnevezow wird der Kirchengemeinde Hohenbollentin als Kirchengemeinde zugeordnet.

§ 3

Die Kirchengemeinde Meesiger wird der Kirchengemeinde Verchen als Kirchengemeinde zugeordnet.

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. März 1994 in Kraft.

Greifswald, den 1. März 1994
Das Konsistorium

(LS)

Harder
Konsistorialpräsident

B. Wolkwitz Pfst.-1/94

Nr. 2) Ordnung der Zulassung zum Katechetischen Kolleg vom 18. März 1994

Konsistorium
E 30804-10/94

Ordnung und Zulassung zum Katechetischen Kolleg

1. Das Katechetische Kolleg ist eine Einrichtung der Pommerschen Evangelischen Kirche zur berufsbegleitenden Ausbildung gemeindepädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (C und B-Katecheten).

Zur C-Ausbildung können sich Gemeindeglieder bewerben, die in einer nebenamtlichen Tätigkeit in der kirchlichen Arbeit mit Kindern ausüben oder qualifiziert als ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig werden wollen. Zur B-Ausbildung können sich Gemeindeglieder bewerben, die eine haupt- oder nebenamtliche Tätigkeit in der kirchlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ausüben wollen. Die Zulassung zur katechetischen B-Ausbildung setzt den erfolgreichen Abschluß der C-Ausbildung oder eine gleichwertige Qualifikation voraus.

2. Die Zulassung zur Ausbildung erfolgt durch das Konsistorium nach Antrag der Bewerber und Befürwortung durch die Leitung des Kollegs. Als Bewerbungsunterlagen sind einzureichen: Begründung der Bewerbung, ausführlicher, handgeschriebener Lebenslauf, pfarramtliches Zeugnis, Stellungnahme des zuständigen Kreis- oder Bereichskatecheten,

Zeugnisabschriften sowie ein logopädisches Gutachten. Die Ausbildung setzt die Vollendung des 21. Lebensjahres, Realschulabschluß und in der Regel eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung voraus.

3. Gehört der Bewerber / die Bewerberin keiner Kirchengemeinde der Pommerschen Evangelischen Kirche an, sind die entsprechenden Unterlagen einschließlich der Bereitschaft zur Kostenübernahme durch die Heimatkirche bzw. gegebenenfalls ACK-Mitgliedskirche vorzulegen.

4. Mit dem Bewerber wird ein Aufnahmegespräch geführt. Die Zulassung erfolgt zunächst für ein Probehalbjahr. Über die Weiterführung der Ausbildung entscheidet die Leitung des Kollegs.

Diese Ordnung tritt mit dem Tag der Beschlußfassung in Kraft.

Greifswald, 18.3.1994

Die Kirchenleitung
Berger
Der Vorsitzende

Prüfungsordnung für das C-Examen des Katechetischen Kollegs vom 18.3.1994

A Prüfungszulassung

1. Verfahren

Das Katechetische Prüfungsamt der Landeskirche spricht die Prüfungszulassung aus. Sie wird durch die Leitung des Katechetischen Kollegs beantragt, nachdem die Prüfungsbewerber die notwendigen Voraussetzungen erfüllt und ihre Bitte auf Zulassung zur Prüfung ausgesprochen haben.

2. Voraussetzungen

a) Die Teilnahme an den Konsultationen des Kollegs ist in der Regel Voraussetzung für die Prüfungszulassung. Prüfungen externer Bewerber sind in Ausnahmefällen möglich.

b) Für Kandidaten, die sich als Kollekteilnehmer zur Prüfung bewerben, ist der Besuch von mindestens 4/5 der erfolgten Konsultationen Voraussetzung. Sollte ohne eigenes Verschulden mehr als 1/5 der Konsultationen versäumt worden sein, so kann ein Zusatzkolloquium über die Zulassung entscheiden. Externe Bewerber haben den Nachweis einer vergleichbaren Ausbildung zu erbringen.

c) Das Selbststudium der Bewerber muß durch schriftliche Arbeiten und mündliche Beiträge im Unterricht als erfolgreich nachgewiesen werden.

d) Vor der Prüfung müssen in der kirchlichen Kinderarbeit (Christenlehre, Kinderstunden, Kindernachmittage usw.) insgesamt mindestens zehn thematisch orientierte Veranstaltungen durchgeführt werden.

e) Mindestens eine mentorierte Gestaltung eines Familiengottesdienstes ist nachzuweisen.

B Prüfungskommission

1. Zusammensetzung

Zur Prüfungskommission gehören

- der Vorsitzende des Katechetischen Prüfungsamtes der Pommerschen Evangelischen Kirche oder sein beauftragter Vertreter
- die Leitung des Katechetischen Kollegs
- die Fachlehrkraft des zu prüfenden Bereiches
- weitere Fachlehrer des Kollegs
- bei Praxisprüfungen der jeweilige Mentor
- Praxismentoren, die zur mündlichen Prüfung anwesend sind
- bei Kandidaten aus anderen Landeskirchen der Vertreter der entsprechenden Gliedkirche

2. Anwesenheit und Entscheidungsfindung

Bei jeder Einzelprüfung müssen mindestens drei Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein. Über das Ergebnis wird mit Stimmenmehrheit entschieden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Prüfungskommission stellt das Gesamtergebnis fest. Über den Verlauf der jeweiligen Prüfung wird ein Protokoll angefertigt.

C Prüfungsverlauf

Die Gesamtprüfung umfaßt drei Abschnitte:

- I Praxisprüfung
- II Klausur
- III Mündliche Prüfung

I Praxisprüfung

a) In einer dem/der zu Prüfenden vertrauten Kindergruppe einer Gemeinde wird eine Stunde in Anwesenheit der Prüfungskommission gehalten und nachbesprochen.

b) Vier Wochen vor dem Prüfungstermin wird das Thema der Stunde zwischen dem/der zu Prüfenden und der Kollegleitung abgesprochen und festgelegt.

c) Der/die zu Prüfende legt vor der Prüfung der Kommission ein Konzept für die Stunde vor. Das Konzept soll neben thematisch-exegetischen und gemeindedidaktischen Überlegungen einen Grobentwurf der gesamten Unterrichtseinheit sowie einen detaillierten Entwurf der Einzelstunde enthalten.

II Klausur

a) Im Rahmen der letzten Konsultation vor der Prüfung wird eine Klausur geschrieben.

b) Zwei Themen werden zur Wahl gestellt. Sie sollen Aspekte der drei Unterrichtsbereiche praxisbezogen verbinden.

c) Für die Klausur stehen drei Zeistunden zur Verfügung.

d) Zwei Korrektoren beurteilen die Arbeit. Bei Nichtübereinstimmung der Beurteilung der Arbeit entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

III Mündliche Prüfung

a) Prüfungsfächer:

Die mündliche Prüfung findet in 5 Fachgebieten statt.

Als Pflichtfächer werden geprüft:

- Didaktik,
- Altes Testament,
- Neues Testament.

Das vierte und fünfte Prüfungsfach wählt der/die zu Prüfende aus den folgenden Fächern selbst aus:

- Pädagogik / Psychologie
- Glaubenslehre,
- Kirchengeschichte,
- Kirchenkunde,
- Gemeindeaufbau.

b) Prüfungsinhalte

In allen Fächern werden zwei Wahlgebiete mit dem/der zu Prüfenden als Schwerpunkt vereinbart.

c) Prüfungszeit

Im Fach Didaktik sind für jede/n zu Prüfende/n zwanzig Minuten einzuplanen. Für die Prüfung der anderen Fächer stehen jeweils fünfzehn Minuten für jede/n zu Prüfende/n zur Verfügung.

d) Prüfungsergebnisse

Eine Benotung mit Zensuren findet nicht statt.

Als Prüfungsergebnisse sind möglich:

- nicht anerkannt,
- anerkannt,
- als besondere Leistung anerkannt.

Diese Beschreibungen erscheinen auch als Leistungsnachweis auf dem Zeugnis in Form von Einzelbewertungen und im Gesamtergebnis.

e) Bei Fachgebieten, die nicht geprüft werden, legt der Fachlehrer das Leistungsergebnis fest.

D Bestehen der Prüfung und Nachprüfung

a) Alle Prüfungen in den Pflichtfächern sowie die Praxisprüfung müssen mindestens mit dem Prädikat „anerkannt“ abgeschlossen werden, damit die Gesamtprüfung „anerkannt“ sein kann.

b) Die Prüfung gilt als insgesamt nicht bestanden, wenn

- ein Pflichtfach nicht anerkannt wird,
- die Praxisprüfung nicht anerkannt wird,
- wenn mehr als ein Wahlfach nicht anerkannt wird
- wenn ein Wahlfach und die Klausur nicht anerkannt wird.

c) Nachprüfungen einzelner Fächer sind, frühestens vier Wochen nach der Prüfung möglich.

d) Bei mehr als zwei notwendigen Nachprüfungen in den Pflichtfächern oder der Praxisprüfung sowie bei mehr als drei Nachprüfungen insgesamt, ist eine Wiederholung der ganzen Prüfung notwendig. Sie kann frühestens halbes Jahr nach der letzten Prüfung erfolgen.

E Zeugnis

Über die erfolgreich bestandene Prüfung wird dem/der Kandidaten/in ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die erreichte Qualifikation und die Einzelergebnisse sowie das Gesamtergebnis der abgelegten Prüfung.

Greifswald, den 18.3.1994

Die Kirchenleitung
Berger
Der Vorsitzende

Prüfungsordnung für das B-Examen des Katechetischen Kollegs vom 18.3.1994

A Prüfungszulassung

1. Verfahren

Das Katechetische Prüfungsamtsamt der Landeskirche spricht die Prüfungszulassung aus. Sie wird durch die Leitung des Katechetischen Kollegs beantragt, nachdem die Prüfungsbewerber die notwendigen Voraussetzungen erfüllt und ihre Bitte auf Zulassung zur Prüfung ausgesprochen haben.

2. Voraussetzungen

a) Die Teilnahme an den Konsultationen des Kollegs ist in der Regel Voraussetzung für die Prüfungszulassung. Prüfungen externer Bewerber sind in Ausnahmefällen möglich.

b) Für Kandidaten, die sich als Kollegteilnehmer zur Prüfung bewerben, ist der Besuch von mindestens 4/5 der erfolgten Konsultationen Voraussetzung. Sollte ohne eigenes Verschulden mehr als 1/5 der Konsultationen versäumt worden sein, so kann ein Zusatzkolloquium über die Zulassung entscheiden. Externe Bewerber haben den Nachweis einer vergleichbaren Ausbildung zu erbringen.

c) Das Selbststudium der Bewerber muß durch schriftliche Arbeiten und mündliche Beiträge im Unterricht als erfolgreich nachgewiesen sein.

d) Vor der Prüfung müssen in der kirchlichen Arbeit mit Jugendlichen bzw. Erwachsenen oder in generationsübergreifenden Gemeindeprojekten insgesamt mindestens zehn thematisch orientierte Veranstaltungen nachgewiesen werden.

B Prüfungskommission

1. Zusammensetzung

Zur Prüfungskommission gehören

- a) der Vorsitzende des Katechetischen Prüfungsamtes der Pommerschen Evangelischen Kirche oder sein beauftragter Vertreter
- b) die Leitung des Katechetischen Kollegs
- c) die Fachlehrkraft des zu prüfenden Bereiches
- d) weitere Fachlehrer des Kollegs
- e) bei Praxisprüfungen der jeweilige Mentor
- f) Praxismentoren, die zur mündlichen Prüfung anwesend sind
- g) bei Kandidaten aus anderen Landeskirchen der Vertreter der entsprechenden Gliedkirche

2. Anwesenheit und Entscheidungsfindung

Bei jeder Einzelprüfung müssen mindestens drei Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein. Über das Ergebnis wird mit Stimmenmehrheit entschieden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Prüfungskommission stellt das Gesamtergebnis fest. Über den Verlauf der jeweiligen Prüfung wird ein Protokoll angefertigt.

C Prüfungsverlauf

Die Gesamtprüfung umfaßt 4 Abschnitte:

- I Praxisprüfung
- II schriftliche Hausarbeit
- III Klausur
- IV Mündliche Prüfung

I Praxisprüfung

a) Der / die Prüfende wählt Zielgruppe und Veranstaltungsart der Praxisprüfung in Absprache mit der Kollegleitung selbst. Dabei sind Arbeitsformen, die allein in den Bereich der Arbeit mit Kindern gehören, auszuschließen.

b) Vier Wochen vor dem Prüfungstermin wird das Thema der Praxisprüfung zwischen dem/der zu Prüfenden und der Kollegleitung abgesprochen und festgelegt.

c) Der / die zu Prüfende legt vor der Prüfung der Kommission ein Konzept zur Lösung der Prüfungsaufgabe vor. Das Konzept soll neben thematischer, exegetischer und gemeindedidaktischer Überlegungen einen Grobentwurf der gesamten Unterrichtseinheit sowie einen detaillierten Entwurf der Einzelveranstaltung enthalten.

d) Die Reflektion der Praxisprüfung durch die Geprüften wird zu deren Beurteilung hinzugezogen.

II Schriftliche Hausarbeit

a) Im letzten Ausbildungsjahr fertigt der / die Studierende eine schriftliche Hausarbeit an. Zur Ausarbeitung stehen drei Monate zur Verfügung.

b) Der / die Studierende wird an der Themenfindung beteiligt. Die Thematik soll Eigenstudium ermöglichen, fächerübergreifend sein und einen deutlichen Bezug zur gemeindepädagogischen Praxis aufweisen.

c) Zwei Korrektoren beurteilen die Arbeit: der Erstkorrektor ist in der Regel zugleich Mentor. Bei Nichtübereinstimmung der Beurteilung der Arbeit entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

III Klausur

a) Im Rahmen der letzten Konsultation vor der mündlichen Prüfung wird eine Klausur geschrieben.

b) Zwei Themen werden zur Wahl gestellt. Sie sollen Aspekte der Unterrichtsbereiche verbinden.

c) Für die Klausur stehen drei Zeitstunden zur Verfügung.

d) Zwei Korrektoren beurteilen die Arbeit. Bei Nichtübereinstimmung der Beurteilung der Arbeit entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

IV Mündliche Prüfung

a) Prüfungsbereiche:

Die mündliche Prüfung findet in 3-Fachbereichen statt.

- Bereich Theologie
mit den Fachgebieten: Altes und Neues Testament, Glaubenslehre und Ethik

- Bereich Praxisfelder
mit den Fachgebieten: Pädagogik / Psychologie, Kinder-, Konfirmanden-, Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit

- Bereich Kontext
mit den Fachgebieten: Soziologie, Kommunikationslehre, Sozialarbeit, Beratung und Seelsorge, Philosophie, Religionskunde, Kirchengeschichte, Ökumenik sowie Schulprojekt

b) Prüfungsinhalte

In jedem Bereich wird ein Wahlgebiet mit dem / der zu Prüfenden als Schwerpunkt vereinbart.

c) Prüfungszeit

In den Prüfungsbereichen Theologie und Kontext sind für jede/n zu Prüfende/n dreißig Minuten einzuplanen. Im Bereich Praxisfelder stehen vierzig Minuten zur Verfügung.

d) Prüfungsergebnisse

Eine Benotung mit Zensuren findet nicht statt.

Als Prüfungsergebnisse sind möglich:

- nicht anerkannt
- anerkannt
- als besondere Leistung anerkannt

Diese Beschreibungen erscheinen auch als Leistungsnachweis auf dem Zeugnis, in Form von Einzelbewertungen und im Gesamtergebnis.

D Bestehen der Prüfung und Nachprüfung

a) Alle Prüfungen außer der Klausur müssen mindestens mit dem Prädikat „anerkannt“ abgeschlossen werden, damit die Gesamtprüfung „anerkannt“ sein kann.

b) Nachprüfungen sind frühestens vier Wochen nach der Prüfung möglich.

c) Bei mehr als zwei notwendigen Nachprüfungen ist eine Wiederholung der ganzen Prüfung notwendig. Sie kann frühestens ein halbes Jahr nach der letzten Prüfung erfolgen.

E Zeugnis

a) Über die erfolgreich bestandene Prüfung wird dem / der Kandidaten/in ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die erlangte Berufsbezeichnung und die erreichte Qualifikation. Das Zeugnis enthält die Einzelergebnisse in den drei Ausbildungsbereichen, in der Praxis, in der schriftlichen Hausarbeit und in der Klausur sowie das Gesamtergebnis.

Greifswald, den 18.3.1994

Die Kirchenleitung
Berger
Der Vorsitzende

Nr. 3) Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Mecklenburg-Vorpommern

Konsistorium
E 1018-4/94

Greifswald, den 14.4.1994

Nachstehend veröffentlichen wir die Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Mecklenburg-*Vorpommern*.

Harder
Konsistorialpräsident

Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Mecklenburg-Vorpommern

1. Grundlage

Die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Mecklenburg-Vorpommern sich begegnenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften bemühen sich um gemeinsames Zeugnis und gemeinsamen Dienst. Sie bekennen den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland und trachten darum, gemeinsam zu erfüllen, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

2. Mitgliedschaft

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen sind die unterzeichneten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften.

3. Aufnahme

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft können Kirchen und kirchliche Gemeinschaften werden, die die unter Ziffer 1. genannte Grundlage anerkennen. Die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf der Zustimmung aller bisherigen Mitglieder.

4. Gaststatus

Kirchen oder kirchliche Gemeinschaften, die eine volle Mitgliedschaft nicht oder noch nicht verantworten können, haben die Möglichkeit, bei Zustimmung aller Mitglieder einen Gaststatus in der Arbeitsgemeinschaft zu erhalten. Voraussetzung dafür ist die Anerkennung der unter 1. genannten Grundlage.

5. Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft hat besonders folgende Aufgaben:

5.1. Sie ist bestrebt, ein Klima zwischenkirchlichen Vertrauens zu schaffen und ökumenisches Bewußtsein zu fördern.

5.2. Sie sorgt für authentische Information über ihre Mitglieder und versucht nach ihren Möglichkeiten, zwischen Mitgliedern bestehende oder aufkommende Schwierigkeiten abzubauen.

5.3. Sie pflegt Kontakte, die für eine ökumenische Zusammenarbeit

notwendig sind und führt die dazu erforderlichen Gespräche.

5.4. Sie fördert theologische Gespräche untereinander mit dem Ziel der Klärung und Verständigung.

5.5. Sie gibt Impulse zu geistlicher Gemeinschaft in Gebet, Zeugnis und Dienst.

5.6. Sie fördert den ökumenischen Arbeitsprozeß für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

5.7. Sie unterstützt ausländische Christen in ihrem Bereich bei der Ausübung ihres Glaubens und ist bereit, mit deren entstehenden Gemeinden, die die unter 1. genannte Grundlage anerkennen, zusammenzuarbeiten.

5.8. Sie vertritt gemeinsame Anliegen ihrer Mitglieder in der Öffentlichkeit.

5.9. Sie arbeitet eng mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland zusammen.

6. Organe

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

7. Die Mitgliederversammlung

7.1. Zusammensetzung:

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Vertretern/Vertreterinnen der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter, die von den Leitungsorganen der Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften für die Dauer von 3 Jahren wie folgt bestimmt werden:

a) für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs - bis zu 2 Vertreter und 1 Stellvertreter

b) für die Pommersche Evangelische Kirche - bis zu 2 Vertreter und 1 Stellvertreter

c) für die Römisch-Katholische Kirche/Bereich Mecklenburg - bis zu 2 Vertreter und 1 Stellvertreter

d) für die Römisch-Katholische Kirche/Bereich Vorpommern - bis zu 2 Vertreter und 1 Stellvertreter

e) für jedes weitere Vollmitglied - 1 Vertreter und 1 Stellvertreter

Die Stellvertreter nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, wenn sie nicht an Stelle eines Vertreters anwesend sind und dann volles Stimmrecht haben. Die Gastmitglieder entsenden je einen Vertreter mit beratender Stimme und benennen einen Stellvertreter.

7.2. Arbeitsweise:

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie muß darüber hinaus einberufen werden, wenn entweder der Vorstand oder mindestens 5 Vertreter der Mitgliederversammlung dies beantragen. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter anwesend ist. Über die Sitzung wird ein Protokoll angefertigt.

Beschlüsse werden mit einer 2/3-Mehrheit - nach Möglichkeit einmütig - gefaßt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die über das Mandat der Vertreter der Mitglieder hinausgehen, bedürfen der Zustimmung der Mitglieder.

8. Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren einen

Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Sie bilden den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft. Bei seiner Wahl ist die konfessionelle Zusammensetzung der Mitglieder zu berücksichtigen.

9. Kosten

Alle durch die Arbeitsgemeinschaft entstehenden Kosten werden nach Maßgabe der Möglichkeiten der Mitglieder und der Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften im Gaststatus gemeinsam getragen. Das Nähere wird durch besonderen Beschluß der Arbeitsgemeinschaft geregelt.

10. Änderungen der Richtlinien

Änderungen der Richtlinien der Zustimmung einer 2/3 - Mehrheit der Mitglieder.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten nach der Annahme durch die einzelnen Mitglieder und mit der Konstituierung der Arbeitsgemeinschaft in Kraft.

ACK in Mecklenburg-Vorpommern

Zustimmungserklärungen der Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften zu den Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft

Vollmitglieder:

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs
- 19.5.1993

Pommersche Evangelische Kirche
- 27.5.1993 und 9.8.1993 (Status: 28.5.1993)

Römisch-Katholische Kirche
- 19.5.1993

Römisch-Katholische Kirche / Bischöfliches Amt Schwerin
- 4.8.1993 (Status: 28.5.1993)

Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland / Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern
- 12.5.1993

Evangelisch-methodistische Kirche
- 16.8.1993

Katholische Kirchengemeinde der Alt-Katholiken / Seelsorgebezirk Mecklenburg-Vorpommern
- 31.7.1993

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche / Kirchenbezirk Berlin-Brandenburg
17.6.1993 (Status: 16.2.1993)

Gastmitglieder:

Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten / Hansa-Vereinigung
- 5.8.1993 (Status: 30.8.1993)

Apostelamt Jesu Christi / Kirchenamt Neubrandenburg
- 30.4.1993

Freie Evangelische Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern
- 6.9.1993 (Status: 2.9.1993)

Güstrow, den 7. September 1993

Die Gründungsmitglieder der Arbeitsgemeinschaft in Vollmitgliedschaft

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburg

Dr. Matthias Kleininger
Hartmuth Reincke

Pommersche Evangelische Kirche
Christa Göbel

Römisch-Katholische Kirche / Bistum Berlin

Georg Bengsch

Römisch-Katholische Kirche / Bischöfliches Amt Schwerin

Siegfried Albrecht

Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland
Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern

Dieter Malchow

Evangelisch-methodistische Kirche

Eberhard Raedel

Katholische Kirchengemeinde der Alt-Katholiken
Seelsorgebezirk Mecklenburg-Vorpommern

Johannes Urbisch

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche / Kirchenbezirk Berlin-Brandenburg
H. Neigenfind

Güstrow, den 7. September 1993
Die Gründungsmitglieder der Arbeitsgemeinschaft in Gastmitgliedschaft

Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten / Hansa-Vereinigung
(in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein)

Helmut Saß

Apostelamt Jesu Christi / Kirchenamt Neubrandenburg

R. Juhlke

Freie Evangelische Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern

Frank Reineck

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

C. Personalmeldungen

Berufen:

Pfarrer Christoph Lehnert in Stalsund wird in die Pfarrstelle St. Marien I Stalsund zum 1. September 1993 berufen.

In den Ruhestand versetzt:

Pfarrer Erwin Jenning, Ducherow, Kirchenkreis Anklam, zum 1. Juli 1994.

Pfarrer Hans-Joachim Beier, Siedenbollentin, Kirchenkreis Altentreptow, zum 1. August 1994.

Verstorben:

Superintendent Jürgen Podszus, Barth, Kirchenkreis Barth, am 24. März 1994 im Alter von 53 Jahren.

D. Freie Stellen**E. Weitere Hinweise****Nr. 4) Berichtigung**

Wir bitten um Berichtigung im ABL 2/94 Nr. 5) Kirchengesetz über den Datenschutz der EKD (DSG-EKD) vom 12.11.1993 S. 35:

§ 12

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Kirchliche Stellen ist zulässig (statt unzulässig), ...

Nr. 5) Pfarrstellenbesetzungen

**Die Evangelisch-Lutherische Gemeinde in
TEMUCO / CHILE
VALDIVIA / CHILE**

die zur Lutherischen Kirche in Chile (ILCH) gehören, suchen zum 1. März 1995 jeweils eine Pfarrerin / einen Pfarrer.

Die Gemeinden, die um die Jahrhundertwende von deutschen Auswanderern gegründet wurden, wünschen sich Pfarrerrinnen/Pfarrer mit ausreichender Gemeindeerfahrung. Große Teile der Arbeit geschehen in spanischer, ein geringer in deutscher Sprache. Die Ausreise mit Familie nach Lateinamerika zur Absolvierung eines Intensivsprachkurses für Spanisch ist zum Jahresbeginn 1995 vorgesehen.

Die Gemeinde in Temuco setzt sich aus mehreren Teilgemeinden mit insgesamt etwa 375 Familien zusammen, die im Umkreis bis zu 200 km wohnen. Zur Gemeinde in Valdivia gehören etwa 260 Familien, die im Umkreis bis zu 110 km wohnen.

Als Dienstwohnung stehen Pfarrhäuser zur Verfügung, Deutsche Schulen befinden sich am Ort. Die Besoldung richtet sich nach der Ordnung der Lutherischen Kirche in Chile.

Die Wiederbesetzung der Pfarrstellen erfolgt jeweils durch Wahl im Gemeindekirchenrat.

Bewerbungsfrist ist der 31. Mai 1994.

Nähere Informationen und Ausschreibungsunterlagen können Sie anfordern beim:

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: (05 11) 27 96-2 27,-2 28,-2 30.

Nr. 6) Auslandsdienst in Namibia

Die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Okahandja und Gobabis, die der Evangelischen Lutherischen Kirche in Namibia (DELK) angehören, suchen zum 1.10.1994 einen/eine

Pastor/Pastorin

Erwartet werden:

- die Bereitschaft, durch eine ausgedehnte Reisetätigkeit auch die vertraut lebenden Gemeindeglieder zu betrauen und Farmgottesdienste und Bibelstunden anzubieten (Führerschein und gute Fahrkenntnisse sind nötig);
- je zwei Gottesdienste in deutscher Sprache im Monat in Okahandja und in Gobabis (lutherische Gottesdienstform);
- die Mitarbeit in der Synode und die Übernahme gesamtkirchlicher und ökumenischer Aufgaben (Englischkenntnisse werden vorausgesetzt).

Die Gemeinde bietet:

- die Mitarbeit vieler engagierter Laien, bestehende Bibelkreise und eine herzliche Gastfreundschaft auf den Farmen;
- neben den beiden Kirchen in den beiden Orten gibt es in Okahandja auch einen Kindergarten (Gemeindezentrum);
- die Dienstwohnung befindet sich in Okahandja, in Gobabis steht eine zusätzliche kleine Unterkunft zur Verfügung;
- ein Dienstwagen wird gestellt.

Die medizinische Versorgung vor Ort ist gut. Eine deutschsprachige Schule gibt es nur in Windhoek (mit Internat). Über die Stellenbesetzung wird durch Wahl in beide Gemeinden entschieden. Bewerbungen werden unter Bezugnahme auf diese Anzeige bis zum 6.5.1994 erbeten. Interessenten erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen beim

Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover
Tel.: 05 11/27 96-2 13

Nr. 7) Pfarrstellenbesetzung Rom

In der Evangelisch Lutherischen Kirche in Italien (ELKI) ist die Pfarrstelle der Gemeinde

ROM

zum 1.6.1995 für sechs Jahre wieder zu besetzen. Die Deutschsprachige Gemeinde wünscht sich eine/n engagierte/n Pfarrerin/Pfarrer mit guter Gemeindeerfahrung und Bereitschaft zur Teamarbeit mit haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Der Pfarrer / die Pfarrerin sollte besonderes Interesse haben für

- Religionsunterricht an der Deutschen Schule
 - Pflege ökumenischer Kontakte und Mitarbeit in der ELKI
 - Arbeit mit älteren Menschen
- und neue Impulse in die Gemeinde- und Jugendarbeit einbringen.

Die Gemeinde sieht im sonntäglichen Gottesdienst ihren Mittelpunkt, an dessen theologische und liturgische Qualität sie sehr hohe Ansprüche stellt. Außerdem erfordert die doppelte Diasporasituation (evangelisch und deutschsprachig) ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen.

Im historischen Zentrum steht ein Pfarr-/Gemeindehaus mit Garten zur Verfügung. Ein Intensivsprachkurs bis zu zwei Monaten wird vor Dienstbeginn angeboten.

Wenn Sie jetzt nähere Einzelheiten über die Arbeit in dieser interessanten Gemeinde erfahren möchten, fordern Sie bitte schriftlich die Ausschreibungsunterlagen an beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover

Dorthin sind auch die Bewerbungen bis zum 30.6.1994 zu richten.

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 8) Die Beteiligung der Gemeinde am Gottesdienst und die Amtsträger

Nachstehend bringen wir einen Vortrag von OKR Gerd Heinrich, Kiel, der im Amtsblatt der Nordelbischen Kirche bereits veröffentlicht wurde. Der Vortrag wurde auch auf der gemeinsamen Tagung für Pfarrer und Kirchenmusiker der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Evangelischen-Lutherischen Kirche Nordelbiens im März in Ratzeburg gehalten. Er bringt einen wichtigen Beitrag zum Umgang mit dem Vorentwurf der Erneueren Agenda.

Für das Konsistorium
Dr. Nixdorf
Oberkonsistorialrat

Die Beteiligung der Gemeinde am Gottesdienst und die Amtsträger.

Ein bemerkenswerter Text des Entwurfs einer Erneueren Agenda steht in ihrem Vorwort: „Die Beteiligung der Gemeinde am Gottesdienst.“¹⁾ Die Lektüre lohnt sich. In vier praktischen Zusammenstellungen bekommt der Benutzer Hinweise, wie diese Beteiligung aussehen kann: Der Gottesdienst kann Beratungsthema der Gemeindeleitung sein, Gemeindebeteiligung geschieht in der Vorbereitung des Gottesdienstes, in der Feier des Gottesdienstes und nach dem Gottesdienst.

Sache der Gemeinde²⁾

Neu sind weder das Prinzip noch die Einzelheiten. Neu ist aber die konzeptionelle Verbindlichkeit mit der - verglichen mit früheren Agenden - die „Beteiligung der Gemeinde“ als Grundkategorie des christlichen Gottesdienstes herausgestellt wird. Dabei geht es ausdrücklich um mehr als „Beteiligung“. Es geht um die volle Verantwortung des Gottesdienstes durch die Gemeinde:

„die Gemeinde soll aber nicht nur beteiligt werden, sondern sie selbst ist es, die ihren Gottesdienst feiert. So kann der Gottesdienst zu dem Ort werden, an dem Menschen neben den Gesprächen in Gemeindegruppen und Veranstaltungen ihr Leben und ihre Erfahrungen, ihren Glauben und ihre Zweifel, ihre Nöte und ihre Dankbarkeit einbringen können. In Lob und Klage, in Predigt und Fürbitte werden sie mit Gott und seinem Evangelium in Verbindung gebracht.

Damit der Gottesdienst, der häufig isoliert und an den Rand gedrängt worden ist, zu der von Gott ermöglichten Gemeinschaft werden kann, müssen Laien, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Pfarrerinnen und Pfarrer wieder ihre gemeinsame Verantwortung für den Gottesdienst entdecken und sie in gemeinsamen Vorbereitungen und Gestaltungen einzelner Gottesdienste wahrnehmen.“

Hinter diesem eindeutigen Text stehen didaktische Überlegungen, es wird pastoral argumentiert. Mit Recht verzichtet man auf eine theologische Argumentation, denn dogmatisch gehört das alles längst zum Glaubenswissen der Kirchen der Reformation. Nach dem Augsburger Bekenntnis ist die Kirche „die Versammlung aller Gläubigen, bei denen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente dem Evangelium gemäß dargereicht werden.“³⁾

Sie ist Versammlung um das „leibliche Wort des Evangeliums“.⁴⁾ Das bedeutet: Die Kirche ist gottesdienstliche Versammlung und umgekehrt. Der Gottesdienst ist ständige Verpflichtung der Gemeinde, (Predigtgebot, Taufbefehl, Wiederholungsgebot der Abendmahls Worte). Würde diese Pflicht in einer Gemeinde versäumt, hörte diese Gemeinde auf, Kirche zu sein. Das ist uns theologisch alles vertraut. Aber diese Theorie soll nun, so das liturgisch - didaktische Konzept der Erneueren Agenda, (endlich) konkret werden. Der Gottesdienst, weithin als Veranstaltung der „Hauptamtlichen“ erwartet, durchgeführt und erlebt, soll werden, was er ist: Versammlung der Gemeinde im Namen Jesu, weil dieser Versammlung in ihrer armen Gestalt die Verheißung der Gegenwart Christi gegeben ist. Es geht um die liturgische Verwirklichung der Gemeindeversammlung. Es geht deshalb um die Entdeckung der gemeinsamen Verantwortung der Laien und Amtsträger für den Gottesdienst in der Vorbereitung und in der Gestaltung, aber auch um die eigene Teilhabe an der Feier des Gottesdienstes, um das Einbringen des Lebens und um die Verbindung mit Gott und seinem Evangelium.

Es ist offenkundig, daß Gemeinden und vor allem die „Hauptamtlichen“ selbst jetzt viel zu lernen haben. Angesichts der Krise des Gottesdienstes, des unterschiedlichen Teilnahmeverhaltens und der Pluralität der Erwartungen soll es um eine Gottesdienstpraxis gehen, die Peter Cornehl „integrativ“ genannt hat, indem er der Volkskirche und ihrem Gottesdienst eine integrative Kraft zutraut und zumutet. „Nötig ist eine integrative Gottesdienstpraxis. Sie wird sich bemühen, zwischen den verschiedenen Formen des Gottesdienstes und den unterschiedlichen Kirchengewohnheiten Verbindungen herzustellen, Brücken zu bauen und Übergänge zu schaffen.“⁵⁾ Es ist nachvollziehbar, wie die Krise des Gottesdienstes unserer Kirche die Aufgabe gestellt hat, sich um solche Integration auf allen Ebenen zu bemühen, und wie diese neue, missionarische Bewußtseinslage unserer Volkskirche dann zur Wiederbesinnung auf das Priestertum der Getauften in Sachen Gottesdienst führen konnte. Der theologische, didaktische und praktische Ansatz der Erneueren Agenda ist aus dieser Wurzel. Und wir haben allen Grund, uns auf ihr Konzept einzulassen, weil es nicht einmal mehr die Funktionäre einem neuen Funktionsdruck aussetzen will, sondern im Gegenteil, weil es sie entlasten will. Der Gottesdienst als Sache der Gemeinde bedarf nicht der Kompetenz und Power begabter Veranstalter und Entertainer, sondern eigentlich nur der vertrauensvollen Beteiligung, jeder in seiner Weise und durch seinen Auftrag.

Wie sieht die Wirklichkeit aus? Pastoren mühen sich um den Gottesdienst, sie entscheiden weithin allein, und man erwartet es auch so, und wenn sie scheitern, dann scheitern sie auch allein an „ihrem“ Gottesdienst. Kirchenmusiker nehmen ihre Aufgabe der aktiven Mitgestaltung kaum wahr oder werden dabei nicht zugelassen, sie bleiben auf ihrer Empore oder tragen ihre Musik auf andere Weise zu Markte. Gottesdienstbesucher sind eben „Besucher“ und nicht Teilnehmer, weil sie es nicht sein wollen, nicht sein können, als solche nicht zugelassen sind. Und die Kirchenvorstände?? Der Gottesdienst, Feier der Begnadigung und Erlösung, wird zum Streßfaktor, zum Streitpunkt und zu Strapaze. Woran liegt es? Am Amtsbewußtsein, am Gemeindeverständnis, an der falschen Ordnung?

Im folgenden soll versucht werden, das oben skizzierte gottesdiensttheologische und liturgiedidaktische Anliegen der Erneueren Agenda mit dem bestehenden liturgischen und gottesdienstlichen Recht der Kirche in Beziehung zu setzen. Eine kirchenrechtliche Klärung der neu gestellten Aufgabe der Gottesdienstgestaltung im Rahmen eines durchaus neuen Umgangs mit Agenden kann helfen, einerseits das Kontinuum des Gottesdienstes in Treue zur Überlieferung zur wahren und andererseits die wirklich gemeinde- und situationsgerechte Gestaltungsaufgabe zu erfüllen; beides Grundanliegen der Erneueren Agenda.

Verbindlichkeit der Agende

Zunächst erhebt sich die Frage, gibt es überhaupt noch eine verbindliche Gottesdienstordnung und wenn ja, welcher Art ist diese Verbindlichkeit? Der Frage nach der Verbindlichkeit ist zunächst vorgeordnet die Frage nach dem jus liturgicum. Als „jus liturgicum“ gilt die Befugnis zur Festlegung der Gottesdienstordnungen als solcher. Wesentlicher Grundsatz des nach evangelischem Verständnis wahrgenommenen jus liturgicum ist die Mitwirkung aller Beteiligten und Betroffenen.⁶⁾ Die für das lutherische Agendenrecht repräsentativen „Thesen zur Verbindlichkeit von Ordnungen des Gottesdienstes“⁷⁾ formulieren deshalb „Die Befugnis, Regelungen für die Ordnung von Gottesdiensten zu schaffen - traditionell als jus liturgicum bezeichnet -, steht originär keiner Person, keinem Amt oder Organ in der Kirche allein zu. Sie muß im Konsens wahrgenommen werden“.⁸⁾ Dieser Grundsatz gilt in unterschiedlicher Ausprägung auch für die landeskirchlichen Bestimmungen. Das jus liturgicum liegt im Kern bei den Landessynoden. Diese sollen dabei den gesamt kirchlichen Konsens einhalten und den innerkirchlichen Konsens mit den Kirchenkreisen und Gemeinden herbeiführen. Es ist unschwer zu erkennen, daß wir uns im Rahmen des laufenden Stellungsverfahren der Erneueren Agenda in einem bestimmten Stadium der Verwirklichung des jus liturgicum befinden: Jetzt geht es um die Beteiligung der Gemeinden am Zustandekommen eines Konsenses für eine neue gemeinsame Agende.

Soweit zum jus liturgicum, wie aber steht es mit der Verbindlichkeit der Agenden selbst?

Agenden sind in einem solchen Konsensverfahren zustandgekommene Ordnungen der Kirche, die sowohl für den Kirchenvorstand wie für die

Amtsträger nach kirchlichem Recht „verbindlich“ sind. In den Landeskirchen gelten in der Regel durch Kirchengesetze eingeführte Agenden. Am Beispiel der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche seien die Regelungen zu Verbindlichkeit gezeigt:

- Für den Kirchenvorstand gilt, daß er in allen Fragen des gemeindlichen Lebens „im Rahmen der kirchlichen Ordnung“ zu entscheiden hat.⁹

Für seine Beschlüßfassungen sind also die Agenden verbindliche Vorgabe. Er ist nicht befugt, eigenmächtig Regelungen für die Ordnung von Gottesdiensten zu beschließen. - Auch für die Amtsträger sind die landeskirchlichen Gottesdienstordnungen verpflichtend: „Für den Pfarrer sind die Agenden, die kirchlichen Gesetze und die sonstigen kirchlichen Ordnungen verbindlich. Auch seine Pflichten als Glied der Gemeinde hat er gewissenhaft zu erfüllen.“¹⁰

Entsprechend sind die geltenden Gottesdienstordnungen und das Evangelische Kirchengesangbuch für den Kirchenmusiker maßgebend.¹¹ Im kirchlichen Recht wird die Beachtung deren Agenden ausdrücklich denen auferlegt, die in Sachen Gottesdienst Entscheidungen zu treffen haben. Das kirchliche Recht sucht so die gottesdienstliche Ordnung vor der Willkür einzelner Amtsträger oder Organe zu schützen und sie als Ordnung der kirchlichen Gemeinschaft zu wahren.

Gestaltungsbefugnis der Gemeinde

Agenden sind also verbindlich. Wie aber verträgt sich dieser Befund mit dem didaktischen und liturgischen Anliegen der Erneueren Agende, wonach der lebendige Gottesdienst zur Gestaltungsaufgabe im Miteinander aller erklärt wird? Der Widerspruch ist nur scheinbar, denn die Antwort ergibt sich aus dem Charakter der Agenden selbst. Schon eine für die Erneuerte Agende grundlegende Denkschrift der Lutherischen Liturgischen Konferenz von 1974¹² machte das eigentliche Problem nicht in den Agenden selbst, sondern im Umgang mit ihnen aus. Einheitliche Ordnung und Gestaltungsbefugnis der Gemeinde widersprechen sich nicht, sondern bedingen einander.

In den gottesdienstlichen Formen herrscht nach lutherischem Verständnis Freiheit um des Evangeliums willen und Bindung um der Liebe willen.

1. Um der Freiheit des Evangeliums Willen ist die Gottesdienstordnung kein unantastbares Gesetz. Zur wahren Einheit der Kirche sind die rechte Lehre des Evangeliums und Verwaltung der Sakramente ausreichend.¹³ Gottesdienstordnungen sind „Menschenatzungen“¹⁴, sie sind „in Gottes Wort weder geboten noch verboten“, die Kirche hat deshalb das Recht und die Freiheit, solche „Zeremonien“ zu ändern.¹⁵ Gottesdienstordnungen sind wandelbar; ihr Gebrauch kann nicht als notwendig zum Heil oder zur wahren Einheit der Kirche gefordert werden.¹⁶

2. Es ist jedoch ein Gebot der Liebe, sich an die Gottesdienstordnung zu halten. Gottesdienstordnungen sind „in der Kirche um des Nutzens und des Friedens willen eingeführt worden“¹⁷. Als solche dienen sie Christus¹⁸. Sie sind als gute Ordnungen um der Liebe willen einzuhalten. Sie sind aus pastoralen Gründen zu respektieren. Besser ist es „die Freiheit einzuziehen“, sagt Luther, auf daß die Leute sich an uns bessern und nicht ärgern“, und spricht sich dafür aus, daß „in einer jeglichen Herrschaft der Gottesdienst auf einerlei Weise ginge.“¹⁹

Die Thesen zur Verbindlichkeit gehen in diesem Sinne von folgendem Grundsatz aus: Dem Wesen des Gottesdienstes entsprechend soll nicht mehr Verbindlichkeit der Formen gefordert werden, als um der Liebe und des Friedens willen notwendig.²⁰

Einheitlichkeit der Gottesdienstform und Gestaltungsbefugnis der Gemeinde sind aufeinander bezogen. Die Agende selbst soll dafür den sachgemäßen Rahmen bieten, indem sie in sich selbst die erforderlichen Festlegungen mit einem sinnvollen Gestaltungsspielraum verbindet. Agenden sind in diesem Sinne keine Gesetze, sondern „Bestimmungen eigener Art“. Innerhalb der Agenden selbst muß den Gemeinden genügend Raum für die Gestaltung ihres Gottesdienstes im einzelnen gelassen werden.²¹ Das jus liturgicum findet auf diese Weise auch als eine Gestaltungsbefugnis der Gemeinde für den Gottesdienst Ausdruck.

Schon die geltende Agende I verbindet die feste Ordnung mit freien Gestaltungsmöglichkeiten. Mehr noch nimmt der Vorentwurf der

„Erneueren Agende“ auf den notwendigen Freiraum Rücksicht. Die feste Grundstruktur der Liturgie soll durch Ausformungsvarianten gemeinde- und situationsgemäß akzentuiert werden.

Aufgabe der Gottesdienstgestaltung soll es deshalb sein, die stabile Grundstruktur der gemeinsamen gottesdienstlichen Ordnung so zu beachten, daß sie für die Gemeinde als eine wiederholbare Form vertraut und nachvollziehbar bleibt.

Von der verpflichtenden Grundstruktur der Agende soll nach den Thesen nur abgewichen werden,

- wenn es in der besonderen Situation geboten ist,
- und wenn es ohne Anstoß bei den Gemeindegliedern und anderen Gemeinden geschehen kann.²²

Dabei ist ein Minimum von unbedingt gebotenen Formelementen des christlichen Gottesdienstes festzuhalten. Unverfügbare Grundelemente des Gottesdienstes sind:

- Verkündigung des Evangeliums,
- Gebet (Bekenntnis, Lobpreis, Bitte, Segen)
- Vollzug der Taufe mit Wasser im Namen des dreieinigen Gottes,
- die Abendmahlsfeier mit den Einsetzungsworten und den Elementen in beiderlei Gestalt.²³

Die so verstandene Gestaltungsbefugnis der Gemeinde soll von den nach kirchlichem Recht Verantwortlichen (also Kirchenvorstand, Pastoren und auch Kirchenmusiker) einvernehmlich wahrgenommen werden

- unter möglichst breiter Beteiligung der Gemeinde,
- unter Berücksichtigung der zwischen den Gemeinden und innerhalb der Ökumene bestehenden Gemeinschaft,
- unter Wahrung der eigenen Verantwortung der mit der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung Beauftragten.²⁴

Ich komme zu dem Ergebnis, daß das kirchliche Recht in Sachen Gottesdienst mit dem Anliegen der Erneueren Agende in Einklang zu bringen ist, ja daß es mit diesem Anliegen kooperiert. Das liturgische Recht ist der evangelischen Kirche um einiges angemessener als die immer noch vorherrschende Praxis einer Pastorenkirche.

Leitung des Gottesdienstes

Das aber führt nun zu der noch zu klärenden Frage nach den Amtsträgern, den Pastoren und in unserem Zusammenhang auch den Kirchenmusikern. Wieste es in diesen Zusammenhängen mit der Leitung des Gottesdienstes? Es ergibt sich aus der Sache, daß den mit der Verkündigung und Sakramentsverwaltung Beauftragten auch die Leitung des öffentlichen Gottesdienstes anvertraut ist. Die Leitung des Gottesdienstes, insbesondere der Sakramentsfeier hat deswegen der Pastor bzw. die Pastorin.²⁵ Nach evangelischem Verständnis wird durch diese pfarramtliche Leitung der Gottesdienst jedoch keineswegs konstituiert; dies geschieht vielmehr durch die Versammlung der Gemeinde im Namen Gottes selbst. Es geht ausschließlich um den erforderlichen Dienst der Leitung. Der Pastor oder die Pastorin ist eben nicht Veranstalter (das ist allenfalls die Gemeinde). Er /sie erfüllt lediglich innerhalb des geschehenden Gottesdienstes die übertragenen Aufgaben der Verkündigung und der Sakramentsverwaltung und um dieses Auftrages willen den Dienst der liturgischen Leitung des Gottesdienstes.

Auch hier erweist sich das kirchliche Recht als angemessen. Als Beispiel folgen hier die entsprechenden Regelungen des Pfarrergesetzes der VELKD:²⁶

„§ 31 Der Pfarrer, dem eine Pfarrstelle übertragen ist, hat den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in der Gemeinde, als deren Hirte er berufen ist.

§ 32 (1) Sein Auftrag verpflichtet und berechtigt den Pfarrer zur Leitung des Gottesdienstes, zur Vornahme der Amtshandlungen, zur christlichen Unterweisung und zur Seelsorge. Der Auftrag umfaßt auch die Aufgaben des Pfarrers, die sich aus der geordneten Zusammenarbeit seiner Gemeinde mit anderen Gemeinden ergeben.

(2) Der Pfarrer soll sich mit der Gemeinde darum bemühen, die in ihr vorhandenen Gaben zu finden, Gemeindeglieder zur Mitarbeit zu gewinnen und zuzurüsten, damit sich ihr Dienst im rechten Zusammenwirken mit dem der Kirchenvorsteher und der übrigen Mitarbeiter zum Aufbau der Gemeinde frei entfalten kann.

(3) Mit ihnen gemeinsam soll der Pfarrer dafür sorgen, daß in der Gemeinde der missionarische Willen und die ökumenische Verantwortung geweckt und daß Liebestätigkeit und christliche Haushalterschaft sowie die kirchlichen Werke gefördert werden.

(4) Die rechte Ausübung des Hirtenamtes schließt ungeistliches Handeln aus.“

Zur Leitung des Gottesdienstes gehören demnach:

- Die Zulassung zum Abendmahl in einer der offenen Abendmahlspraxis entsprechenden Weise.

- Die Verantwortung für eine dem Bekenntnis der Kirche verpflichtete Wortverkündigung und Sakramentspendung in der anvertrauten Gemeinde.

- Die Beachtung der geltenden Agenden als Ordnungen der Gemeinde.

- Die Gesamtverantwortung für eine gemeinde- und situationsgemäße Gottesdienstgestaltung.

- Die Ermöglichung einer lebendigen Beteiligung der Gemeinde, und die Bereitschaft, „vorhandene Gaben zu finden“, der Dienst mitarbeitender Gemeindeglieder soll sich „frei entfalten“ können.²⁷ (Planung, Vorbereitung, Vollzug der Liturgie, musikalische Mitwirkung, Einzelner oder von Gruppen usw.)

- Das Zusammenwirken mit den anderen Mitarbeitern, deren Dienstausbübung sich auf den Gottesdienst bezieht, insbesondere mit dem Kirchenmusiker.

Die Pastoren sind im Rahmen ihres beschriebenen besonderen Auftrages für den Gottesdienst verpflichtet, die übrigen Mitarbeiter, bei denen es für deren Dienstausbübung vereinbart und üblich ist, an der Gestaltung und Durchführung des Gottesdienstes verantwortlich zu beteiligen und mit ihnen zusammenzuwirken.

Musikalische Leitung des Gottesdienstes

Die musikalische Gestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen ist dem Kirchenmusiker übertragen. Gesang und Musik sind elementare Formen des symbolischen Handelns in der Liturgie. Liturgie als „gestreutes geistliches Geschehen, als zweckfreies Spiel vor Gott“²⁸ ist ohne Musik kaum denkbar. Singen und Sagen der menschlichen Stimme gehören zusammen; Predigt und Gesang sind beide erklingendes Wort als Lobpreis und Zeugnis.²⁹ Deshalb ist die Kirchenmusik wie die Sprache ein „Mittel“ der Verkündigung. Die liturgische Musik hat so Anteil am Verkündigungsauftrag, und der Kirchenmusiker nimmt verantwortlich an der Ausrichtung des Auftrages der Kirche teil. Der Kirchenmusiker übt also ein besonderes gottesdienstliches Amt aus, das dem Pastorenamt sehr nahe ist. Es hat in einem Maße Anteil an dem der Kirche anvertrauten Amt, daß es naheliegt, von einem gegliederten gottesdienstlichen Leitungsamt zu sprechen.

Das Kirchenmusikeramt wird in den landeskirchlichen Kirchenmusikergesetzen verbindlich beschrieben. Als Beispiel folgt hier der einschlägige Abschnitt des Kirchenmusikergesetzes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche:

„Aufgaben ...

(1) Der Kirchenmusiker nimmt im Rahmen seines besonderen Dienstes verantwortlich an der Ausrichtung des Auftrages der Kirche teil. Der besondere Dienst des Kirchenmusikers besteht darin, diesen Auftrag mit den Mitteln der Kirchenmusik wahrzunehmen.

(2) Die Aufgabe des Kirchenmusikers besteht insbesondere in der musikalischen Ausgestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen im Rahmen der geltenden Ordnungen sowie in der Leitung und Pflege der Kirchenmusik in der Kirchengemeinde.

(3) An der Gestaltung der Gottesdienste ist der Kirchenmusiker im Rahmen seines besonderen Dienstes im Zusammenwirken mit dem Pastor verantwortlich beteiligt.

(4) Für die Erfüllung seiner Aufgaben ist der Kirchenmusiker dem Kirchenvorstand verantwortlich. Der Kirchenvorstand übt die Dienstaufsicht aus. ...“³⁰

Allgemeine Dienstordnungen für Kirchenmusiker, die in der Regel Bestandteil der Arbeitsverträge sind, beschreiben ergänzend den praktischen Dienst der Kirchenmusiker, z.B. für die Kantorei, den Orgeldienst, Kirchenkonzerte, Verwaltung der Haushaltsmittel für Kirchenmusik, Beachtung des Urheberrechts usw.. Als Beispiel steht wieder die Regelung

in der Nordelbischen Kirche, soweit sie für die Mitwirkung des Kirchenmusikers im Gottesdienst beachtlich ist:³¹
„Gottesdienst

(1) Der Kirchenmusiker hat das Recht und die Pflicht zur Ausübung seines Amtes bei allen Gottesdiensten und Amtshandlungen der Kirchengemeinde. (2) Die geltenden Gottesdienstordnungen und das Evangelische Kirchengesangbuch sind für den Kirchenmusiker maßgebend. Zeitgenössisches Liedgut ist zu fördern.

(3) Der Kirchenmusiker ist für die liturgische Eignung und künstlerische Qualität der Kirchenmusik verantwortlich.

(4) Über die Gestaltung des Gottesdienstes ist rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Tage vorher, Einvernehmen mit dem amtierenden Pastor herbeizuführen. Der Kirchenmusiker ist berechtigt, Vorschläge für die Liedauswahl zu machen.

Jede musikalische Mitwirkung Dritter im Gottesdienst und bei gottesdienstlichen Handlungen darf nur im Einvernehmen mit dem Kirchenmusiker erfolgen.

(5) Ist Einvernehmen zwischen den Beteiligten nicht zu erzielen, ist die Angelegenheit dem Kirchenvorstand zur Entscheidung vorzulegen.“

Unter diesen Prämissen wird der Verantwortungsbereich auch des Kirchenmusikers umrissen. Er ist weiter gefaßt, als dies in der Praxis den Pastoren, Pastorinnen, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern selbst manchmal bewußt ist. Neben dem für die generelle Leitung des Gottesdienstes verantwortlichen Pastor hat der Kirchenmusiker die speziellere Aufgabe der musikalischen Leitung des Gottesdienstes. Er hat insofern eine eigene Leitungsaufgabe. Auch dieser spezielle Leitungsauftrag hat Dienstcharakter. So wenig wie der Pastor ist der Kirchenmusiker für seinen Bereich Veranstalter oder Alleinstellender. Er erfüllt lediglich innerhalb des geschehenen Gottesdienstes die ihm übertragene Aufgabe der musikalischen Leitung und der Verkündigung mit den Mitteln der Kirchenmusik.

Zur musikalischen Leitung des Gottesdienstes gehören:

- Die Verantwortung für eine dem Bekenntnis der Kirche verpflichtete Kirchenmusik in den Gottesdiensten der zugeordneten Gemeinde.

- Die Beachtung der geltenden Gottesdienstordnungen einschließlich des Gesangbuches.³²

- Die kirchenmusikalische Verantwortung für eine gemeinde- und situationsgemäße Gottesdienstgestaltung.

- Die Ermöglichung einer angemessenen Beteiligung der Gemeinde. (Gemeindegesang, musikalischer Mitvollzug der Liturgie, musikalische Mitwirkung in Chören und Gruppen, Zulassung musikalischer Gaben.)

- Die Beachtung gottesdienstlicher Eignung und des musikalischen Wertes der im Gottesdienst gebotenen Musik.

- Das Zusammenwirken mit anderen am Gottesdienst beteiligten Mitarbeitern und das Bemühen um Einvernehmen mit dem für die gottesdienstliche Leitung verantwortlichen Pastor.

Wegen des geistlichen Charakters des Gottesdienstes gibt es eine definitive hierarchische Kompetenzabgrenzung der gottesdienstlichen Ämter im kirchlichen Recht nicht. Das ist keineswegs ein Mangel an rechtlicher Klarheit, sondern ein sachgemäßer Verzicht, der den geistlichen Charakter der hier zu treffenden Entscheidungen respektiert. Der grundsätzliche Dienstcharakter gottesdienstlicher Leitung erfordert es vielmehr, daß die beteiligten Ämter ihre jeweils besondere Verantwortung einvernehmlich wahrnehmen. Die Amtsträger sind verpflichtet, sich um ein solches Einvernehmen zu bemühen. In strittigen Auseinandersetzungen soll der Kirchenvorstand tätig werden. Aber auch der Kirchenvorstand hätte in Angelegenheiten dieser geistlichen Art keine alleinige Entscheidungskompetenz. Daß er im Konfliktfall eine Entscheidung treffen muß, ist als Notlösung zu verstehen.

Das Zusammenwirken zwischen Pastoren und Kirchenmusikern ist - das sollte deutlich werden - für eine gelingende Praxis mit der Erneuernden Agenda eine Art geistliche „Geschäftsgrundlage“. Viel kreativer und integrativer als herkömmlich gewohnt soll gerade das musikalische Geschehen den lebendigen Gottesdienst tragen. Die Unterscheidung der Rollen und Orte, hier Pastor, dort Kirchenmusikerin, hier Altar, dort Orgelempore ist weniger gefragt als deren Miteinander. Der Liturg ist stärker und vielfältiger eingezogen in musikalische Formelemente der Liturgie. Dringender denn je

sollte er singen lernen. Und der Kirchenmusiker kommt endlich öfter von der Empore herunter, und sein Kantorenamt wird vielfältiger in liturgische Abläufe einbezogen.

Zu einigen das Miteinander manchmal störende Problemen sei deshalb noch etwas notiert:

1. Die musikalische Leitung aller Gottesdienste einer Gemeinde kann bei wachsender gottesdienstlicher und liturgischer Vielfalt eine erhebliche Anforderung an den Kirchenmusiker bedeuten. Muß er/sie alles machen? Wer kann im kirchenmusikalischen Dienst helfen? Es gibt meist mehrere Pastoren oder Pastorinnen aber nur einen Menschen im kirchenmusikalischen Amt.

Einer besonderen Klärung bedarf die Frage nach der Zuständigkeit des Kirchenmusiklers bei Amtshandlungen, die von auswärtigen Gemeindegliedern erbeten werden. Hier ist von dem Grundsatz auszugehen, daß jeder Amtshandlungsgottesdienst, der in einer bestimmten Kirche stattfindet, ein Gottesdienst eben dieser Gemeinde ist. (Die Beurkundung im Kirchenbuch dieser Gemeinde unterstreicht diese Zuständigkeit.) Daraus folgt, daß der hauptamtliche Organist den kirchenmusikalischen Dienst in jedem Fall zu besorgen hat. Bei unverhältnismäßig hoher Belastung („Hochzeitskirchen“) sind u.U. besondere Vereinbarungen geboten.

2. Wer bemißt eigentlich die Qualität der Musik für den Gottesdienst? Hat der Bedarf an guter Musik Vorrang oder der Bedarf an einer Musik, die einer breiten Beteiligung und der Übermittlung eines Textes dient?³³ Von Amts wegen ist der Kirchenmusiker zuständig. Die nordelbische Dienstordnung nennt als Richtlinie die „liturgische Eignung“ und „künstlerische Qualität“ und in diesem Zusammenhang auch die „Förderung zeitgenössischen Liedgutes“. Andere Dienstordnungen werden ähnlich aussehen. Diese Hinweise bieten freie Beurteilungskriterien und keine Zensurgrundsätze. Es kommt auf den rechten Gebrauch eines Ermessens an: Einerseits die Beachtung gottesdienstlicher Eignung und musikalischen Wertes ohne andererseits die Vielfalt musikalischer Geistesabgaben zu dämpfen. Wenn es um einen lebendigen Gottesdienst geht, heißt es im Zweifelsfall m.E.: Mitmachen lassen. („Jede musikalische Mitwirkung dritter“ ausdrücklich an das Einvernehmen des Kirchenmusiklers zu binden ist m.E. eine unangemessene Kasuistik des nordelbischen Rechts.)

3. Wie steht es mit der Kirchenmusik außerhalb des Gottesdienstes? Im Blick auf die große Tradition nicht in den Gottesdienst integrierter geistlicher Musikwerke sollten die Kirchenvorstände das diesbezügliche Engagement ihrer Kirchenmusiker besten Gewissens als ihres Amtes betrachten und fördern. Und die Kirchenmusiker sollten sich selbst die Frage stellen, ob sie in ihrem Engagement für Kirchenkonzerte und „Orgelverspern“ die „lohnendere“ Aufgabesehen, und wenn ja, ob sie sich nicht wieder gewinnen lassen, eine lebendige Gottesdienstgestaltung in der wiederentdeckten Gemeinschaft und die eigene Teilhabe am Fest der Glaubens als lebensnotwendig anzusehen für allen anderen Dienst.

4. Bleibt noch die Frage: Soll die Kirche für kulturelle Veranstaltungen nicht geistlichen Charakters zur Verfügung gestellt werden? M.E. nur im Einzelfall, wenn örtlich kein anderer Raum zur Verfügung stehen kann und die Veranstaltung nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft steht. Es macht wenig Sinn, in diesem Zusammenhang auf den grundsätzlich nicht sakralen Charakter des evangelischen Kirchbaus hinzuweisen. Wer versteht das schon mit dem Herzen? Unsere Kirchen werden durch Gottes Wort und Gebet geheiligt. Sind sie es dann nicht? Der Tendenz, die schönen Kirchenräume im Zuge der modernen Vermarktung des Kulturbetriebes einzubeziehen, sollte mutig widerstanden werden. Ich bleibe auch dabei, daß die Zigeunerlieder von Brahms oder ein Chopin - Abend nicht in die Kirche gehören. Es besteht die Gefahr einer schleichenden Säkularisierung unserer Kirchen.

Ich fasse zusammen: Die Gemeinde selbst ist es, die ihren Gottesdienst feiert. Gottesdienst ist ihre Sache. Deshalb ist die Agende als verbindliche Ordnung der Gemeinde von ihren Amtsträgern und Organen zu respektieren und die geistliche Gestaltungsbefugnis der Gemeinde durch eine sie beteiligende Gottesdienstpraxis zu achten. Einheitliche Ordnung und Gestaltungsfreiheit lassen sich im Geistlichen Haushalt nicht trennen. Die Leitung des Gottesdienstes ist ein Dienst am geschehenden Gottesdienst der Versammelten. Es ist ein gegliederter Dienst, der den Pastoren und

Kirchenmusikern jeweils besonders aufgetragen ist. Das Einvernehmen unter ihnen ist ein geistliches Gebot.

Gerd Heinrich

- 1) Erneuerte Agende, Vorentwurf, Hannover, 1990, Seite 23 ff.
 - 2) Die folgende Darstellung stützt sich auf meinen Kommentar zum Amtshandlungs- und Gottesdienstrecht: Gerd Heinrich/Klaus Blaschke, Die Taufe, das Brot und das Evangelium; Grundlinien für das kirchliche Handeln, Kiel, 1992.
 - 3) Augsburgischer Bekenntnis, Artikel 7.
 - 4) Augsburgischer Bekenntnis, Artikel 5.
 - 5) Peter Cornehl, in: Kirchenmitgliedschaft im Wandel, Untersuchungen zur Realität der Volkskirche, hrsg. von Joachim Matthes, Gütersloh, 1990, Seite 44.
 - 6) Hans-Christoph Schmidt - Lauber, Die Zukunft des Gottesdienstes, von der Notwendigkeit lebendiger Liturgie, Stuttgart, 1990, Seite 104.
 - 7) Thesen zur Verbindlichkeit von Ordnungen des Gottesdienstes vom 25.10.1977 der lutherischen Bischofskonferenz. Publiziert in Agende I, Teilabdruck - Übergangsausgabe, Hamburg, 1981
 - 8) Thesen zur Verbindlichkeit, Ziff. 1
 - 9) Art. 14, Abs. 2, Verfassung der Nordelbischen Kirche.
 - 10) § 3 Abs. 4, Pfarrergesetz der VELKD i.d.F.v. 4.4.1989, GVOBl. (der Nordelbischen Kirche) Seite 185
 - 11) § 2 allgemeine Dienstordnung für Kirchenmusiker der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 4.6.1980, GVOBl., Seite 158.
 - 12) Versammelte Gemeinde - Struktur und Elemente des Gottesdienstes, Zur Reform des Gottesdienstes und der Agende, Vorgelegt von der Lutherischen Liturgischen Konferenz, Hamburg, 1974.
 - 13) Augsburgischer Bekenntnis, Art. 7.
 - 14) Augsburgischer Bekenntnis, Art. 15.
 - 15) Vgl. Konkordienformel, Art. 10. Die Konkordienformel spricht von „Adiaphora“ (=Mitteldinge).
 - 16) Thesen zur Verbindlichkeit, Grundlegung.
 17. Apologie des Augsburgischen Bekenntnisses, Art. 15,38.
 18. Augsburgischer Bekenntnis, Art. 24.
 - 19) Luther in der „Deutschen Messe“, einer gottesdienstlichen Reformschrift aus dem Jahre 1526.
- Die Kirchenordnungen der Reformation haben aus solchen pastoralen Gründen auf „einträchtige“ Gottesdienstordnungen großen Wert gelegt. Als Beispiel ein Zitat aus der Schleswig - holsteinischen Kirchenordnung von 1542: „Thom drüdden / van den Ceremonien / dat men nütte (nützliche) und eindrechtige Ceremonien yn allen Kercken anrichte / darmede de schwackgelöbbigen (die Schwachen) / dorch de ungelickförmischeit der Ceremonien nicht geargert werden“. (Seite 13).
- 20) Thesen zur Verbindlichkeit, Grundlegung.
 - 21) Thesen zur Verbindlichkeit, 3,d.
 - 22) Thesen zur Verbindlichkeit, 4.
 - 23) Thesen zur Verbindlichkeit, 6.
 - 24) Thesen zur Verbindlichkeit, 7.
 - 25) § 24, Abs. 1, Pfarrergesetz der VELKD.
 - 26) 31 und 32 Pfarrergesetz der VELKD.
 - 27) § 24, Abs. 2, Pfarrergesetz der VELKD,
 - 28) Peter Cornehl, Liturgische Bildung und Ausbildung, in: Erneuerung des Gottesdienstes, Hrsg. v.F.O. Scharbau, Hannover, 1990, Seite 42.
 - 29) Christa Reich, Davon ich singen und sagen will., Gemeinsame Arbeitsstelle für gottesdienstliche Fragen, Materialheft, 12/91, Seite 26 ff.
 - 30) § 12, Kirchenmusikergesetz der NEK v. 9.6.1979, GVOBl. Seite 195.
 - 31) § 2 Allgemeine Dienstordnung für Kirchenmusiker der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 4.6.1980, GVOBl, Seite 158.
 - 32) § 12, Abs. 2, Kirchenmusikergesetz der NEK; § 2 Abs. 2, Dienstordnung.
 - 33) David Power, Der rechte Gebrauch der Musik im Gottesdienst, in: Concilium, 1989, Seite 192.

Nr. 9) Evangelium und Politik

Vortrag und Thesen zum Gespräch mit Mitgliedern der Kirchenleitung der PEK mit politischen Mandatsträgern und Landräten in Vorpommern am 26.2.1994

- Von Prof. Dr. Bernd Hildebrandt -

Mein Beitrag soll ein Gesprächsanstoß sein zum verstehenden Umgang miteinander. Das bloße Wissen voneinander tut dies noch nicht. Es bleibt abstrakt. Und wie schnell können sich dann Klischees und mitgebrachte Vorurteile verfestigen. Um dem zu begegnen, gehört zur demokratischen Kultur das Gespräch miteinander, in welchem auch die Voraussetzungen, Motive und Ziele, die vor dem konkreten politischen Handeln liegen, nicht ausgeklammert werden dürfen.

In diesen unser Gespräch einleitenden Bemerkungen soll es konkret um die Frage gehen, wie sich vom christlichen Glauben aus Möglichkeiten, Perspektiven und Grenzen der Politik darstellen. Ich spreche nun insbesondere Sie an, die Sie sich für die Politik als Beruf zeitweise oder langfristig entschieden haben. Politik ist, allgemein gesagt, - und ich denke, hier erhebt sich kein Widerspruch - Theorie und Praxis der Ordnung des Gemeinwesens, noch konkreter für uns: der rechtlichen Ordnung des Gemeinwesens. Politik soll mithin die für die Ordnung des Gemeinwesens relevanten Beziehungen zwischen Menschen und die Beziehungen des Menschen zur Welt gestalten, soweit diese Beziehungen äußerlich greifbar und in Regeln zu fassen sind. Das ist schon eine wichtige, ja die wichtigste Begrenzung der Politik. Diese Einschränkung hat nicht immer gegolten.

Lassen Sie mich darum einen ersten Ansatzpunkt für das Verhältnis von Evangelium und Politik benennen, einen Ansatzpunkt, der für das Verständnis von Politik allgemeine Bedeutung haben sollte. Weltanschauliche, d. h. den Menschen im Sinnen und Trachten bindende und orientierende Überzeugungen - und eine solche ist die christliche Glaubensgewißheit - können und dürfen nicht staatlich verordnet und mit administrativen Mitteln durchgesetzt werden, was ja eben, sollte dies versucht werden, den Begriff des Weltanschauungsstaates erfüllen würde. Wann und wo immer dies geschehen ist und geschieht, macht sich der Staat zur einzigen und alles bestimmen wollenden Ordnung. Er will, wie wir Theologen sagen, Heilsordnung sein, d. h. eine Ordnung, die dem Menschen die Würde seiner Existenz verleiht und ihm ewigen, Leben und Sterben umfassenden Sinn zuspricht. Solch Weltanschauungsstaat will den Menschen als ganzen, eben auch in seinem Innersten, bestimmen. Indem er so den Menschen mit Gewalt bedrängt und Überzeugungszwang ausübt, wird dieser Staat die Heuchelei und die Überzeugungslosigkeit großziehen und sich damit selbst als Ordnung des Wohls verderben.

Christlicher Glaube bekennt sein Zustandekommen als unverfügbares Geschenk, d. h. als Werk des Heiligen Geistes. Er weiß allerdings um notwendige Bedingungen für das Sichereignen von Glauben, und also dessen, von der Wahrheit seines Inhaltes überzeugt zu werden. Diese notwendige Bedingung hierfür ist die äußere Predigt des Wortes Gottes in vielerlei Gestalt. Ich sage - notwendige, nicht hinreichende Bedingung. Hinreichend wird die äußere Predigt des Wortes erst dadurch, daß Gottes Geist, über den kein Mensch verfügt, durch sie hindurch Glauben wirkt. Vom Wort Gottes bezwungen werden und eine Überzeugung erzwingen wollen - das ist nicht weniger als der Unterschied von Himmel und Hölle. Aus dieser Erfahrung der Entstehung von Glauben an das Evangelium kann dieser Glaube, wenn er sich selbst nicht verleugnet, nur irdische Ordnungen innerlich bejahen, in welcher diese Unverfügbarkeit der Gewissensbindung des Menschen gewahrt und respektiert wird. Dazu wird dann gehören, auch Raum für das Sichbilden von Überzeugung zu gewähren. Mit dem Evangelium verträglich kein Weltanschauungsstaat, auch kein christlicher, wenn damit eben gemeint sein sollte, mit Machtmitteln die christliche Glaubensgewißheit erzwingen zu wollen.

Aber nun stehen wir gleichwohl vor dem Problem, daß Politik weltanschaulich gar nicht neutral sein kann. In jede rechtliche Regelung fließen Zielvorstellungen vom Menschsein und vom menschlichen Zusammenleben ein. Und schon das Daß solcher Regelungen, also die Bejahung von Recht und damit das Ja zum Staat und zu staatlicher Macht als solcher, ist von einer bestimmten Überzeugung getragen.

Es liegt im Wesen solcher Überzeugung, daß man sie nicht stringent als Wahrheit beweisen kann. Überzeugung ist lebendig durch Entscheidung und Entschiedenheit. Wenn man statt dessen ein allgemeingültiges rationales Beweisverfahren durchführen könnte, dann so hätten wir endlich eine strengwissenschaftlich begründete Politik, und zwar auch hinsichtlich ihrer Ziele.

Wir kommen nun aus einer Geschichte, in welcher dieser Anspruch erhoben

worden ist. Das Wirklichkeitsverständnis des Marxismus-Leninismus sollte verbindlich gemacht werden für alles gesellschaftliche Denken und Handeln der Menschen. Ein Schritt auf diesem Wege war der Alleinvertretungsanspruch dieser Ideologie in der Öffentlichkeit. Dieser Anspruch schmückte sich mit dem Wort „Wissenschaftliche Weltanschauung“, so daß jede Distanz dazu von vornherein als unwissenschaftlich und damit als undiskutabel diskreditiert werden sollte. Aber hier ging es nicht um Wissenschaft versus Unwissenschaftlichkeit, sondern um ein durch Macht behauptetes Überzeugungsmonopol.

Wir müssen achtsam sein. Auch in anderer Weise kann unter dem Mantel vorgeblich reiner Wissenschaft ein neues Überzeugungsmonopol für das, was Politik zu leisten hat, erhoben werden, nämlich dann, wenn etwa die Ökonomie oder die Ökologie einen Letztwerterhalten und Maßstab werden für das politische Handeln eben in der Meinung, damit den wissenschaftlichen Charakter der betreffenden Politik zu unterstreichen. Und wer wollte im Ernst etwas gegen Wissen und Wissenschaft behaupten! Aber was eingewandt werden muß, ist etwas Grundsätzliches. Jede Politik ist Entscheidung und Handeln von letzten über Wissenschaft hinausweisenden Überzeugungen her. Wohin es kommen sollte, ist dies, daß auf dem Boden des Wissens und der Wissenschaften entschieden wird - und nicht im Mißachten dieser. Wissen und Wissenschaft sind für sich gesehen ziellos. Und wo sie von sich aus das politische Ziel bestimmen, werden sie zur Weltanschauung und können als diese gefährlich werden, nämlich dann, wenn die Eigengesetzlichkeit dieser oder jener Wissenschaft und Wissenschaftsentwicklung zum Gesetz des Handelns wird.

Wir machen uns das nicht immer klar. Insofern kann das Nachdenken über die Frage nach dem Wie und dem Woher der handlungsleitenden Überzeugungen, ausgehend vom Status christlichen Glaubens, ermüthend und zugleich befreiend sein. Allemal haben wir es mit bestimmten weltanschaulichen Optionen zu tun, die ihrerseits sich nicht logisch zwingend aus wissenschaftlichen Erkenntnissen ergeben und damit für alle, die überhaupt denken können, verbindlich wären.

Was ist der Ertrag dieses ersten Überlegungsganges, der Ihnen vielleicht recht abgehoben vorkommt und das eigentlich Politische noch gar nicht zu berühren scheint. Es soll mit ihm unterstrichen werden, daß Politik etwas anderes als Mathematik ist, in der es keine Entscheidungen, weil es keine Alternativen gibt, sondern alles logisch zwingende Schlußfolgerung, denen sich niemand entziehen kann, es sei denn, er verlasse den Boden des Verstehens. Deshalb ist die Rede von der Eigengesetzlichkeit der Politik ideologieverdächtig. Das Handeln des Menschen als Faktor der menschlichen Lebenswirklichkeit wird ausgeblendet.

Die Auffassung von der Eigengesetzlichkeit der menschlichen Lebensgebiete ist vor allem am Ende des 19. Jahrhunderts unter dem Eindruck naturwissenschaftlicher Erkenntnis und Denkmethode formuliert worden. Für uns Evangelische hat sich das festgemacht an einer bestimmten Sicht der lutherischen Zwei-Reiche Lehre, wie sie etwa in folgenden Worten des liberalen Theologen und Politikers Friedrich Naumann zum Ausdruck kommt:

„Wir kehren zum alten großen Doktor deutschen Glaubens zurück, indem wir politische Dinge als außerhalb des Wirkungskreises der Heilsverkündigung betrachten. Ich stimme und werbe für die deutsche Flotte, nicht weil ich Christ bin, sondern weil ich Staatsbürger bin und weil ich darauf verzichten gelernt habe, grundlegende Staatsfragen in der Bergpredigt entschieden zu sehen ... Das aber, was ich als Politiker über die Stellung der Politik zum Evangelium ausgeführt habe, ist gleichzeitig meine Antwort auf viele ähnliche Fragen. Der Jurist muß ähnlich zum Recht stehen, der Kaufmann ähnlich zum Geschäft. Die Lebensverhältnisse sind selbstgegebene Größen, und der Spielraum dessen, was wir frei gestalten können, ist gering. Innerhalb dieses freien Spielraumes bewegt sich gerade unser persönliches Ich, und hier ist der Platz, wo die Welle von Jesus am unmittelbarsten in unser Wirken hineinflutet. Jeder von uns ist in vielen Dingen Knecht und gehorcht einem ehernen Zwange, einer äußeren Macht oder einer Logik, die in den Dingen selbst liegt; dort aber, wo wir frei sind, wo dieser Zwang und diese Logik aufhört, wo wir fühlen, daß wir keine absolut gebundene Marschroute haben, da ist der Teil unseres Lebens, wo wir am ersten Jesu Diener sein wollen (Briefe über Religion, In: Naumann, F., Werke, Bd. 1, Religiöse Schriften, Köln-Opladen 1964, S. 626).“

Was sich hiersagen will und was sich in den Thesen findet, steht im radikalen Widerspruch zu dieser Auffassung. Wir Christen müßten das Evangelium verleugnen, wollten wir seine Lebensrelevanz auf Innerlichkeit, auf das im engeren Sinne religiöse Verhalten einengen. Aber wiederum müßten wir das vorhin Gesagte vergessen, sollten wir uns anschicken, einen Alleinvertretungsanspruch des Evangeliums für die Orientierung im politischen Handeln geltend zu machen. Andere kommen von anderen Überzeugungen her zu politischem Handeln. Notwendig ist das Gespräch miteinander, und zwar durchaus auch als Streit um die Wahrheit. Für den Anspruch des Evangeliums an politisches Handeln ist dabei zweierlei maßgebend: Zum einen kann dieser Anspruch nur die Gestalt der Bitte haben und gegebenenfalls der Zumutung, nicht aber darf er mit weltlicher Macht durchgesetzt werden. Und zum anderen besteht die Aufgabe, diesen Anspruch einsichtig zu machen. Vernunft ist zu Rate zu ziehen als das Medium, in welchem der Streit um die Wahrheit mit anderen Auffassungen des politischen Handelns allein ausgetragen werden kann.

Wir sind uns, denke ich, darin einig, den Überzeugungspluralismus zu bejahen. Es ist dann aber dafür Sorge zu tragen, daß er dauerhaft und nicht nur vorübergehend gilt. Bedingung hierfür ist, politisches Handeln um der Unverfügbarkeit des Menschen willen zu begrenzen. Der Christ würde dem Evangelium selber im Weg stehen, wollte er die Freiheit der Überzeugung nicht gelten lassen. Denn das Evangelium kann nur in Freiheit angenommen werden. Und darum kann der Christ keine Ordnung gutheißen, die diesen Raum nicht gewährt. Umgekehrt formuliert: der Christ wird von Hause aus positiv zu einer Ordnung des Gemeinwesens stehen und sie mittragen, welche für eine Vielzahl weltanschaulicher Orientierungen offen bleibt, „deren Streit von keinem Menschen und durch keine menschliche Anstrengung entschieden werden kann und die deshalb auch durch eine nichttotalitäre Ordnung des Gemeinwesens politisch respektiert werden muß“ (Herms, Theologie und Politik, in: Gesellschaft gestalten, Tübingen 1991, S. 101).

Unter einem zweiten Aspekt ist von der Begrenzung des politischen Handelns durch das Evangelium zu reden. Wir betreten mit ihm das Zentrum reformatorischen Christentums. Ich meine den Artikel von der Rechtfertigung. Luther hat das Wesende des Menschen ausgesprochen gefunden in dem Satz, daß der Mensch von Gott gerechtfertigt wird. Der Mensch lebt von dem unbedingten Ja Gottes zu ihm. Und das macht den Menschen frei von seinen Werken. Der Mensch muß sich nicht durch sein Tun als Mensch beweisen und seine Würde erkaufen. Er ist sich in dieser Hinsicht selbst entzogen und damit auch dem Zugriff anderer Menschen. Sein Heil, d.h. sein Ganzsein, sein Lebenkönnen als von Gott bejaht braucht der Mensch nicht zu schaffen. Damit wird Politik entmythologisiert. Dies nimmt den Krampf aus aller Politik, als ginge es um Letztes und um das Ganze.

Noch von einer dritten Begrenzung des politischen Handelns vom Evangelium her ist zu reden. Das Evangelium führt uns nämlich die tiefe Zweideutigkeit unseres Handelns vor Augen. Zweideutigkeit im doppelten Sinn! Zum einen, indem am Maßstab des Evangeliums gemessen alles Handeln schuldhaft defizitär bleibt. Zum anderen, indem von den Verheißungen des Evangeliums her alle Verwirklichungen von Widersprüchen gezeichnet sind. Wir wollen gerade im Glauben an die Verheißungen des Evangeliums Freiheit. Wir wollen Gerechtigkeit. Und wir müssen feststellen: eines reißt sich mit dem anderen. Widerspruchsfrei erscheint keine Verwirklichung. Jedes menschliche Tun ist einseitig - auch das gute Tun. Ein Moment am Guten, wird hervorgehoben. Um so schmerzlicher läßt das Tun des Guten an seinem Begriff anderes vermissen, so die Liebe die Gerechtigkeit oder die Freiheit das Soziale oder das Glück morgen die Erfüllung heute. Alle Selbstgerechtigkeit wird damit zunichte gemacht. Auch in der besten Politik kann es darum immer nur um das komparativ Gute gehen. Der absolute Ton wird dann verschwinden sowohl aus den Thesen als auch aus den Gegenthesen, um einem vielleicht relativ gemäßigten Absehen auf menschliche Möglichkeiten Platz zu machen. Das Wissen um das Gebrochene und Relative alles menschlichen Handelns ist nun aber etwas gänzlich anderes als Relativismus des Politischen im Sinne des Nivellierens der Unterschiede nach dem Motto: Es lohne sich nicht zu unterscheiden. In dieser Weise jedenfalls kann und darf das Verhältnis des Evangeliums zur Politik und daraus folgend auch die Situation des Christen im Angesicht des politischen Feldes nicht gesehen werden. Vielmehr müßte nach dem bisher Gesagten deutlich sein: Unterscheidung von Evangelium und Politik ja, Trennung

nein. So ist es zu DDR-Zeiten trotz massiven Druckes durchgehalten worden.

Aber konnte man nicht die kirchliche Argumentation sozusagen mit theologischen Waffen schlagen, wenn man bei Luther liest, daß mit dem Evangelium nicht die Welt regiert werden könne (Von Kaufhandlung und Wucher, in: Luther deutsch, Bd. 7, Berlin 1954, S. 233). Kommt nicht das grundlegende Denkmuster Luthers dem entgegen, Evangelium und Politik zu trennen? Dieses Denkmuster ist folgendes: Der Christ lebt in zwei Reichen und damit unter zwei verschiedenen Maximen des Handelns. Er lebt in dem einen, das fromm macht, durch das Evangelium, indem anderen, das äußerlich Frieden schafft und bösen Werken wehrt, durch die Vernunft. Letzteres ist aufgenommen worden in der 5. These der Barmer Theologischen Erklärung, in der es heißt, daß der Staat nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt die Aufgabe habe, für Recht und Frieden zu sorgen.

Es wäre nun aber ein Mißverständnis, wollte man das Evangelium und die Vernunft gegeneinander ausspielen oder das Evangelium allenfalls dem Bereich der Motivation zuordnen und die Richtung des Handelns sich durch eine vom Evangelium isolierte Vernunft vorgeben lassen. Vielmehr ist eine Vernunft gemeint, die bei aller Sachlogik des jeweils konkreten Handlungszusammenhangs offenbleibt für die größere Perspektive der Gesamtwirklichkeit. Vernunft ist mehr als bloße Rationalität, die für alles und jedes instrumentalisiert werden kann. Es geht um Erleuchtung der Vernunft durch das Evangelium, wissend um die vielen Denkschematismen und Gebundenheiten, durch welche die Wirklichkeit verzerrt oder nur sehr verkürzt wahrgenommen wird. Und es geht um Stärkung der Vernunft, angesichts von Gewohnheiten, Unsachlichkeiten und Vorurteilen, die das klare und umsichtige Urteil trüben. Noch immer hilfreich und erhellend erscheint mir ein Wort von Karl Barth zur Beziehung von Vernunft und Heiligem Geist. Er schreibt: „Es gibt keinen intimeren Freund des gesunden Menschenverstandes als den Heiligen Geist und keine gründlichere Normalisierung des Menschen als die im Widerfahrnis seines Werkes (Barth, Kirchliche Dogmatik, IV, 4, S. 31).“

Auf drei Ebenen konkretisiert sich diese Beziehung von Evangelium und Vernunft und damit von Evangelium und vernünftiger Politik. Auf der Ebene des Zielverständes eröffnet das Evangelium die Perspektive des Reiches Gottes als letzten Orientierungspunkt des politischen Wollens. Dabei ist der Begriff des Reiches Gottes von seinen Entfaltungen im Vater unser-Gebet aus, nach der Bitte um das Kommen des Reiches Gottes, zu verstehen. Es geht um das Elementare einer ökonomisch gesicherten Existenz, um das Personale in einer alle Schuld am Mitmenschen überwindenden Gemeinschaft der Liebe und um das Befreistsein von Mächten des Bösen und der Versuchung, wie solche auch und gerade in gesellschaftlichen Verhältnissen virulent sind. Mit dieser Perspektive wird jedes schon fertige Bild von Welt, Mensch und Politik in Frage gestellt. Reich Gottes als letzter Orientierungspunkt - das heißt aber nicht, dem Schwärmertum zu verfallen und das Reich Gottes realisieren zu wollen. Vielmehr geht es dabei um die überholbare Norm für unser Handeln.

Ziele und Grundoptionen sind eines. Ein anderes sind Schritte im Horizont dieser Ziele unter den sich fortwährend ändernden Lebensbedingungen. Hierzu bedarf es des Sachverständes. Das ist die zweite Ebene der Beziehung von Evangelium und Politik. Es geht um Mittel und Methoden. Wir werden erkennen, daß unterschiedliche Entscheidungen bei durchaus gleicher Zielvorstellung möglich sind. Eindeutigkeit angesichts der Komplexität der Probleme ist nicht gegeben. Den Königsweg, ein für allemal Freiheit und Gerechtigkeit, Ökonomie und Ökologie, Individuum und Gemeinschaft, ökonomische Erfordernisse und Arbeit, Gemeinwohl und Eigennutz, Jugend und Alter und wie die Konfliktfelder alle heißen, miteinander zu versöhnen, wird es unter den Bedingungen dieser Welt nicht geben. Hier bestehen grundlegende Widersprüche, die zu einem konfliktfreien Ganzen hin nicht aufgelöst werden können. Die Einfachheit ist uns versagt. Indes wird der Glaube darauf dringen, das jeweils höchstmögliche Maß an Lösung der Spannungen zu erreichen. Und er wird darauf dringen, daß die Mittel dem Zweck nicht entgegenstehen. Sie sind ethisch nicht indifferent. Der Zweck heiligt keinesfalls die Mittel, vielmehr können Mittel auch den Zweck verderben.

Schließlich ist eine dritte Ebene hinsichtlich des Gebrauchs der Vernunft zu berücksichtigen. Das ist der Zeitverstand. Alles hat seine Zeit. Handeln findet in der Geschichte statt, und da ist zu entscheiden, was jetzt dran ist. Auch in dieser Hinsicht will das Evangelium Vernunft erleuchten und stärken, indem auf Prioritäten nachdrücklich aufmerksam gemacht wird. Konkret denke ich heute an die Leitworte des konziliären Prozesses: Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Ich bin mir dabei durchaus bewußt, daß innerhalb dieser noch einmal die Frage nach Prioritäten, durch die konkrete Situation veranlaßt, gestellt werden muß und damit durchaus auch Konflikte entstehen.

Ein Letztes sei gesagt. Wird das Richtige gewußt, so steht das Tun desselben noch auf einem anderen Blatt. Auch in dieser Hinsicht ist von einem Dienst des Evangeliums für das politische Handeln zu reden. Der Glaube an das Evangelium kann Kraft geben, wo Vernunft zaudert. Der Glaube ermutigt zur Übernahme von Verantwortung, wo die Last der ungelösten Probleme erdrückend wirkt oder gar resignieren läßt. Wo viel Wissen ist, ist viel Grümen (Pred. 1,18). Das kann aber eigentlich nur im Zweifel und in der Verzweiflung an Gott gesagt werden. Das Evangelium hingegen bringt Zuversicht, es begründet freudige Erwartung, statt daß es Panik schürt. Das Evangelium vertröstet nicht auf eine andere Welt, sondern gibt getrosteten Mut, hier und jetzt zu wirken, wissend darum, daß rechtes politisches Handeln gesegnet sein wird.

„Evangelium und Politik“ Thesen

I.

1. Das Evangelium ist die Botschaft vom befreienden und versöhnenden Handeln Gottes in Jesus Christus, dessen der Mensch im Glauben gewiß wird.

2. Glauben ist ein ganzheitliches, den Menschen in seinem Verstand, Willen und Gefühl bewegendes Geschehen.

3. Glauben als Erfahrung unbedingter Bejahung durch Gott ist ein Neuwerden des Menschen. Dieses Neuwerden ist als Ereignis neuer Gemeinschaft zwischen Gott und Mensch auch die Inanspruchnahme des Menschen durch Gottes Liebeswillen, wie er in Jesus Christus offenbar ist. Diese Inanspruchnahme vollzieht sich im Gebot der Nächsten- und Feindesliebe.

II.

4. Gottes Wille ist auf das Heil des Menschen, d.h. auf die ewige Gemeinschaft des Menschen mit Gott aus. Diese Gemeinschaft gewinnt schon Gestalt im rechtfertigenden Glauben und in der Gemeinschaft der Glaubenden. Heil ist vom Wohl des Menschen zu unterscheiden, aber nicht zu trennen, denn Gott will den ganzen Menschen erneuern.

5. Das Wohl ist die Ordnung und der Zustand menschlichen Lebens und Zusammenlebens, die der Erfahrung und Verheißung des Heils unter den geschichtlichen und natürlichen Bedingungen des Menschseins relativ (d.h. grundsätzlich steigerungsbedürftig) entsprechen sollen und vom Menschen zu verantworten sind.

Notwendigerweise bedeutet dieser unumkehrbare Zusammenhang, welcher in der Einheit des Willens Gottes begründet ist, daß das Evangelium ethische und sozialetische Konsequenzen und damit eben auch politische Relevanz hat. Denn die Inanspruchnahme durch Gottes Willen im Gebot der Nächsten- und Feindesliebe beschränkt sich nicht auf eine innerlich bleibende Liebesgesinnung bzw. auf eine Liebestätigkeit im persönlichen Bereich. Sie bezieht sich ebenso auf das gesellschaftliche Sein des Menschen.

6. Widersprochen werden muß der alten und neuen Ansicht, Evangelium und Glaube allein auf die individuellen Heilsfragen bezogen zu sehen. Ebenso muß der Auffassung widersprochen werden, daß das Evangelium für das gesellschaftliche Handeln nur die Motivation zu Liebe, Verantwortlichkeit und Sachlichkeit beisteuern könne und für die inhaltlichen Fragen allein die Vernunft zuständig sei.

7. Christlicher Glaube bejaht und fordert durchaus Vernunft als Kriterium des Handelns, weiß aber sowohl um die Ambivalenzen der Vernunft als auch um Befangenheiten, Interessen und ideologisch bedingte Engführungen, die als Vernunft ausgegeben werden. Darum bedarf auch die Vernunft, um auf das Menschengerechte ausgerichtet zu bleiben, fortwährend kritischer Prüfung und der Erleuchtung durch das Evangelium.

III.

8. Die Unterscheidung von ethischer und sozialetischer Konsequenz und politischer Relevanz des Evangeliums ist notwendig. Einerseits wird damit dem normativen Aspekt des Ethischen und andererseits dem konkret-geschichtlichen Handlungsaspekt des Politischen, welcher durch viele Faktoren bestimmt wird, Rechnung getragen. Ebenso verweist diese Unterscheidung auf die vorpolitische Grundsituation des Menschseins als Erfahrungsort des Evangeliums.

9. Das Evangelium ist kein politisches Programm, hat aber motivierende und orientierende Bedeutung für politisches Handeln. Das schließt angesichts faktisch vorhandener anderer Lebenseinstellungen, Handlungsziele und Erwartungen für die Gesellschaft Unterscheidungen und Scheidungen ein, so daß auch von der demotivierenden und negierenden Bedeutung des Evangeliums für politisches Handeln und politische Zielsetzungen zu sprechen ist.

10. Indem das Evangelium Gegenwart in das Kommen des Reiches Gottes hineinstellt, bedeutet dies Kritik der Gegenwart. Aber sie wird von der Zukunft des Reiches Gottes her auch auf größere Möglichkeiten hin geöffnet. Der Glaube wird inspiriert, im Licht dieser Zukunft- und nicht aus einem Katastrophenbewußtsein heraus - phantasievoll und vernünftig das politische Denken und Handeln in diese Richtung voranzutreiben.

IV.

11. Die Unverfügbarkeit der Annahme des Evangeliums (Glaubensgewißheit) stellt jede politische Ordnung in Frage, welche die Glaubens- und Gewissensfreiheit negiert und einen Totalanspruch an den Menschen erhebt. Vom Evangelium her ist darum die Rechtsordnung zu bejahen, die vom Prinzip her (und nicht nur übergangsweise) den Pluralismus der Überzeugungen wirksam schützt.

12. Die bedingungslose Bejahung des Menschen durch Gott (Rechtfertigung des Sünders) begründet durch die Unterscheidung von Person und Werk die unveräußerliche Würde des Menschen als solchen unabhängig von aller Frage nach Vorzügen und Mängeln. Das Kriterium für die Menschlichkeit einer Gesellschaft ist darum der Umgang mit der noch keiner Leistung fähigen oder keiner Leistung mehr fähigen Person.

13. Das Gnadenverhältnis von Gott her zum Menschen hin begründet statt des feudalen Gnadenprinzips im menschlichen Zusammenleben das Verpflichtetsein zur Mitmenschlichkeit, wie solches über das Moralische hinaus in der Sozialstaatlichkeit Gestalt gewinnt.

14. Rechtfertigung des Menschen durch Gott orientiert auf schöpferische Gerechtigkeit unter den Menschen statt einer bloß formalen Gleichbehandlung. Ausdruck solcher schöpferischen Gerechtigkeit, der das Recht zu dienen hat, ist das Offenhalten neuer Lebenschancen über die Schuld hinaus und der Ausgleich sozialer Benachteiligungen.

15. Die Versöhnung des Menschen mit Gott begründet Versöhnung unter den Menschen. Der Politik wird damit zugemutet, diese Versöhnung unter den Menschen Gestalt werden zu lassen durch ein solidarisches Handeln, welches alle Einzel-, Gruppen- und Nationalinteressen auf ein gesamt-menschheitliches Interesse hin realtiviert und auf die größere Einheit der einen Menschheitsfamilie ausgerichtet ist.

16. Das Evangelium beruft uns zu Geschwistern im Vaterhaus Gottes. Die gesellschaftspolitische Relevanz ist die Bejahung einer Gesellschaft, die sich weder als bloße Summe aller Individuen begreift (Liberalismus) noch als einen Organismus, dem die Menschen ein- und untergeordnet werden (Kollektivismus). Vielmehr ist an eine Ganzheit zu denken, die von den

Menschen als dem Vorgegebenen ausgeht, statt von einem Zweckdenken her Menschen auszuwählen und gegebenenfalls auszusondern. Für jeden, der da ist und so, wie er da ist und vielleicht in kein Schema paßt, ist eine sinnvolle Aufgabe zu finden. Ein solches Verständnis von Gemeinwohl, welches durchaus auch als ein Kriterium für wirtschaftliches Handeln einschließlich der Lösung der immer drängender werdenden Arbeitsmarktprobleme gelten sollte, fordert durchaus Verzicht des einzelnen im Blick auf individuelle Entfaltung.

Über rechtliche Regelungen hinaus, wenn diese denn tragen sollten, ist eine Überzeugung nötig, die um Verpflichtung dem anderen gegenüber weiß und die Qualität des Lebens gerade in der Mitmenschlichkeit sieht. Dem Wirken für solche Überzeugungen Öffentlichkeit zu ermöglichen, ist Kriterium des rechten Staates.

17. Recht bedarf nicht nur der Macht, um wirksam zu sein, sondern vielmehr noch des Geistes des Rechts und damit dessen, daß die Menschen von innen her, um des Gewissens willen, Staatlichkeit als solche bejahen. Nicht die Überwindung des Staates, sondern das Zurechtbringen des Staates ist daher dem politischen Handeln aus dem Evangelium heraus aufgetragen.

Nr. 10) Gedanken eines evangelischen Christen zur Geschichte von Stettin anlässlich des 750-jährigen Jubiläums
- Vortrag von Prof. D. Klaus v. Bismarck -

Konsistorium
E 10122 - 1/94

Greifswald, den 14.4.1994

Nachstehend veröffentlichen wir einen Vortrag von Herrn Professor D. Klaus von Bismarck - geboren 1912 65 km nordöstlich von Stettin, Offizier im 2. Weltkrieg, engagierter Sozialarbeiter der Westfälischen Kirche, Intendant des WDR, Präsident des Goethe-Institutes, von 1978 - 1980 Präsident des Deutschen-Evangelischen Kirchentages, München.

Der Vortrag wurde am 6. April 1993 auf Einladung des Kontaktausschusses Polen der Pommerschen Evangelischen Kirche in Pasewalk anlässlich des 750. Stadtjubiläums von Stettin vor einem Kreis geladener Gäste gehalten. Er stand unter dem Thema „Gedanken eines evangelischen Christen zur Geschichte von Stettin (anlässlich des 750-jährigen Jubiläums dieser Stadt)“.

Für das Konsistorium
Dr. Ehrlich
Oberkonsistorialrat

Gedanken eines Evangelischen Christen zur Geschichte von Stettin anlässlich des 750-jährigen Jubiläums dieser Stadt

A. Die grundsätzliche Herausforderung

Vor 14 Tagen fragte mich meine 20 Jahre jüngere Schwägerin: „Warum werdet Ihr so wild, wenn es um das Geschichtsbild zwischen Deutschen und Polen geht? Was ist denn daran so wichtig?“

Meine Antwort: „Wir haben es erlebt, was eine falsche Interpretation der Geschichte für Folgen hat.“ (Und ich füge hinzu, auch der Kirchengeschichte und sogar der Bibel.) Deswegen halte ich es nicht nur für vertretbar, sondern halte mich sogar für verpflichtet, als ein 81 Jahre alter Mann, hier ohne akademischen Fundus, das Wort zu ergreifen.

Jawohl: meine Generation und wohl auch die der hier anwesenden Deutschen (in Ost und West unter unterschiedlichen Voraussetzungen, aber in jedem Fall mit sehr unbefriedigenden Ergebnissen) haben keinen oder falschen Geschichtsunterricht gehabt! Für meine Generation war er gefärbt durch die demütige Versailles-Erfahrung unseres Vaterlandes. Sie hatte das Volk nicht verkraftet. Ein zu hoch gehängtes Selbstverständnis des großdeutschen Bürgertums konnte solche Erfahrungen nicht verkraften. Wenn ich das feststelle, bedeutet das nicht, daß ich die Verantwortung für das, was unter Mitwirkung meiner Generation zwischen den Polen und Deutschen geschah, auf meinen Geschichtsunterricht oder irgendjemanden sonst abschieben will. Ich gehöre auch nicht zu denen, die „nichts gewußt“ haben, wenn auch das Ausmaß des Schreckens über das, was durch die Deutschen in Polen geschah, mich erst 1964 bei meinem ersten Besuch in Polen voll erreicht hat.

Aus den unüberbietbar schrecklichen Folgen des 2. Weltkrieges, den A. Hitler vom Zaun brach, resultiert für mich die Notwendigkeit zwischen zwei Teilen Deutschlands und zwei Nationen sich zusammensetzen und um ein neues objektiveres Geschichtsbild zu ringen. Das hat mit der sogenannten Schulbuchkommission schon verheißungsvoll begonnen. Solches Bemühen könnte brüderliche Erfahrungen einbringen. Das zu fördern, ist mein heutiges Ziel!! So am Beispiel Stettin.

B Der persönliche Anstoß zum Nachdenken über den Schnittpunkt Stettin in der deutsch-politischen Geschichte ergibt sich für mich - schon herausfordernd genug - auch aus der Konfrontation des heutigen Stettinbildes mit dem von einst. Ich gewann es als junger Mensch mit leidlich wachen Sinnen etwa ab 1935 bis 1945; mit dem sehr veränderten Stettinbild, das sich mir nach 1964 bei zahlreichen Besuchen in Szczecin (Stettin) bot.

1. Was kennzeichnet für mich das Stettinbild von einst?

Stettin war die Provinzhauptstadt von preussisch Pommern. Auf dem Weg in meinen Schulort in Mecklenburg, Bad Doberan bei Rostock, durchquerte ich viele Male in sechs Jahren Stettin. Das geschah bei Beginn und am Ende aller Ferien. Und oft war Zeit, diese unsere Landeshauptstadt ein wenig zu entdecken. Zudem wurden mein Bruder Philipp und ich vor der Einschulung im humanistischen Gymnasium in Bad Doberan in einem Stettiner Gymnasium (dem Marienstift-Gymnasium) auf unseren Wissensstand geprüft.

Solcher Art Stettinentdeckungen ergaben natürlich über die Erzählungen des Vaters hinaus, der in Stettin einst zur Schule ging, nur relativ Oberflächliches. Wir kannten jedoch außer dem Bahnhof die Oder, den Hafen, die Hakenterrasse, das Schloß und die Jakobikirche, den Paradeplatz, das Berliner Tor und das Hotel „Preussenhof“.

Später kamen für mich auch die Erfahrungen meiner Frau als Schülerin hinzu. Sie war 2 1/2 Jahre in der Enkelpension der Großmutter, Ruth von Kleist-Retzow, in Stettin.

Später, vor allem nach 1945, begann ich darüber nachzudenken, wie relativ typisch diese meine Provinzhauptstadt, im östlichen Deutschland, die Charakterzüge einer preussischen Beamtenstadt hatte. Der Überblick über die Stettiner Geschichte macht sofort die Verflochtenheit dieser Geschichte aufwendischen Untergrund (durchaus nicht gleichzusetzen mit polnischem Untergrund) mit wechselnder deutscher und schwedischer Dominanz deutlich. Eine polnische Phase gab es auch im frühen Mittelalter. Aber sie war relativ kurz. Der polnische Historiker Labuda hielt die Festrede beim offiziellen Jubiläum in Stettin. Er betonte die Kontinuitätslinien vom slawischen zum polnischen Stettin. Auch wenn es solche Linie gibt, so folgt in meiner Sicht jedoch nicht, daß der Ablauf der Geschichte seit 1243 von solchen Linien bestimmt worden wäre. Es hat einst und jüngst kriegsbedingte Wanderungsbewegungen gegeben. Pommern mit Stettin wurde polnisch in klarer Folge von A. Hitlers Angriffskrieg gen Osten. Das Ende des 2. Weltkrieges führte in Stettin zu einem völligen Austausch der Bevölkerung. Ich habe auch darüber nachgedacht, ob ich in meiner Jugend etwas über eine polnische oder katholische Minderheit in Stettin hörte. Das war - natürlich - nicht der Fall. Aber vermutlich gab es sie.

Was hat der Blick vom westlichen steilen Oderufer, dem Platz der Burg gen Osten über das Odertal nicht schon alles gesehen!!! Diese Geschichte war wechselvoll und keinesfalls so kontinuierlich dominierend deutsch oder polnisch, wie sich das manche von ihren politischen Wunschvorstellungen her bis heute wünschen!

2. Welches völlig veränderte Stettinbild gewann ich nach 1945 bis heute in Szczecin?

Die Stadt wurde durch die letzten Kriegsmonate doch erheblich zerstört. So war der Blick vom Hauptbahnhof gen Osten - oder ebenso von der historisch genau restaurierten Hakenterrasse oder gar von „oben“, vom Schloß aus gen Osten über die Oder, sehr verändert. Die unzähligen hölzernen Lagerhäuser der Lastadie, des Freihafens waren nach Bombenangriffen total abgebrannt. Der Blick schweifte jetzt frei über das gesamte Odertal mit den vielen Nebenarmen des Flusses bis hin zur Buchheide - bis nach Finkenwalde, wo einst das Predigerseminar des Theologen Dietrich Bonhoeffer als eine Zentralstelle des Widerstandes des Ev. Kirche gegen die vom N.S. infizierten und dirigierten „Deutschen Christen“ aktiv war.

Auch das Zentrum von Stettin wirkte auf mich bei den ersten Besuchen in

dieser Stadt nach 1960 sehr grau und zerstört. Durch einen polnischen Freund, den Leiter der Landesfrauenklinik in Stettin (früher der Landesfrauenklinik Posen), Prof. Kornatzki, erfuhr ich mehr davon, wie schwer es für die neuen polnischen Bewohner und Verantwortlichen von Stettin war, aus diesen Trümmern wieder neues Leben sprießen zu lassen. Der Schwiegersohn von Prof. Kornatzki war übrigens als Psychologe im polnischen Hafen von Stettin tätig.

Und sehr bald nahm ich bei weiteren Besuchen wahr, daß das, mir einst so vertraute deutsche Stettin inzwischen als neue polnische Stadt Szczecin durch die polnische Jugend herausgeforderte Aufgabe des Aufbaus eine sehr junge Stadt geworden war. Heute gibt es in Szczecin fünf Hochschulen. Eine ähnliche Veränderung durch eine auffallend junge Bevölkerung empfand ich übrigens auch in Breslau (Wroclaw).

C Weitere persönliche Impressionen über und in Stettin

1.

Ab 1933 nahm ich in meiner Jugend selbst wahr, daß es in Stettin von Soldaten alsbald wimmelte. Stettin war schon früher der Sitz des pommerschen Wehrkreises. Jetzt aber gab es in Stettin das selbstbewußte Inf. Rgt. 5, das die Tradition des preussischen Grenadier-Regiments übernahm. Es gab ein Pionierbataillon in Podejuch, eine Fahr. Abt. in Altdamm. Sodann das Artillerieregiment 2. Aber es gab, soviel ich weiß, seinerzeit außer einem landwirtschaftlichen Seminar in Stettin keine Hochschule, also keine studierende Jugend prägte einst das Stadtbild.

Meine Eltern waren mit dem Landeshauptmann Pommerns (von Zitzewitz) befreundet. Meine (spätere) Schwägerin Ebba verbrachte, mit von Zitzewitz verwandt, fast ein Jahr als junges Mädchen in ihrem Haus in Stettin. Das gesellschaftliche Leben dieser Stadt war seinerzeit in der Sicht eines jungen Mädchens vornehmlich durch die Offiziercorps der dort stationierten Wehrmachtseinheiten bestimmt. Wie stand es um bemerkenswertes kulturelles Leben in dieser pommerschen Beamten- und Soldatenstadt? Natürlich gab es einiges von Rang. Die Pianisten Kempf, E. Ney und Edwin Fischertraten in Stettin auf. Aber Stettin hatte wohl alles in allem - vor allem im Vergleich mit dem Berlin der Weimarer Republik - einen doch mehr provinziellen Charakter. Wie war das in Königsberg und Breslau?

Es erscheint mir nach den Berichten früherer Bewohner aller dieser drei Städte so, daß Breslau und Königsberg auch geprägt waren durch lebendige Universitäten. Sie waren nicht verschattet durch ein (von Stettin leicht erreichbares) Berlin mit mehr regionalem kulturellem und geistigem Leben. Das hatte auch damit etwas zu tun, daß die Regionen Schlesien und Ostpreußen kulturell mehr Eigenständigkeit und Originalität hatten, als die pommersche und die brandenburgisch-märkische Region, die durch ihre ihnen gemeinsame preussisch-protestantische Prägung nicht nur geographisch relativ nahe beieinander liegen.

2.

Die Geschichte des Stettiner Hafens von einst zeigt jedoch, daß die weitgefächerte Hafenanlage Stettins seinerzeit über den Charakter der Hauptstadt einer preussischen Provinz hinaus Stettin die Bedeutung eines wichtigen Tors zur gesamten Ostsee mit vielen anderen Nationen als Anrainern gab.

Die Namen von im Stettiner Hafen von einst bekannten und beheimateten Schiffen beweisen zudem, wie wichtig dieser Hafen damals für die Seeverbindung mit Ostpreußen war. Die heutigen Gegebenheiten und Möglichkeiten des polnischen Hafens vermag ich nicht zu übersehen.

3.

1932 war gerade in Stettin, wo ich, 20 Jahre alt, mit Hilfe des Motorrades eines Freundes die Distanz von 30 km von meinem landwirtschaftlichen Lehrbetrieb südwestlich von Stettin überwand, um so die Gelegenheit wahrzunehmen, mir diesen Adolf Hitler, der soviel Lärm von sich machte, einmal selbst anzusehen und anzuhören.

Der Eindruck, den ich seinerzeit als junger Landwirt in Stettin von diesem Hitler gewann, erwies sich später als gründlich verkehrt. Denn mir bot sich seinerzeit in einer großen Industriehalle in Stettin die fast lächerliche Darstellung eines aufgeblasenen Gerne-Groß. Ja, er verstand es wohl satanisch-meisterhaft, auch in Stettin auf dem demagogischen Klavier so zu spielen, daß er die anwesenden Massen berauschte. Aber für mich war seinerzeit diese Pro-Hitler-Massenhysterie nur beschämend und zutiefst

abstoßend. Ich habe diesen skrupellosen Dämonen seinerzeit also gründlich unterschätzt. Aber ich wußte ja seinerzeit auch wenig oder nichts davon, wieviel Arbeitslose es bereits in Stettin gab, ob das Leben im Hafen von Stettin noch Hoffnung gab oder weitgehend stagnierte. Später bzw. nach 1945 erfuhr ich, daß aus dem früher dominierend konservativ-deutschnational bestimmten Pommern die Anhänger Hitlers schnell und im Vergleich zum übrigen Deutschland besonders stark zunahmen. In meiner Sicht war es typisch für die politische Struktur Stettins und Pommerns aber auch nach 1933: die konservativen Leitfiguren auf preussisch-soldatischen schwarz-weiß-roten Untergrund gemalt waren die Generäle von Hindenburg und von Mackensen. Ihre offiziellen Besuche in der Zeit von 1925 bis 1939 lösten die Begeisterung der Bevölkerung von Stettin und ein Meer von deutsch-nationaler Beflagung aus. Gab es bei solchen Gelegenheiten überhaupt die schwarz-rot-goldene Flagge der Weimarer Republik (deren Präsident Hindenburg schließlich war)? Nach 1933 wogte Stettin dann bei Besuchen A. Hitlers in den entsprechenden roten Fahnen mit dem Hakenkreuz im weißen Feld.

4.

Während des Krieges war es dann auch Stettin, wo ich mich auf dem Bahnhof beim Warten auf meinen Anschluß erstmals nicht nur als Gerücht, sondern leibhaftig die dunkle Schreckensfrage anrührte: Was geschieht in unserer Heimat mit den russischen Kriegsgefangenen und den KZ-Insassen in ihren gestreiften Kleidern? Ich war nach einer Verwundung oder durch einen kurzen Urlaub in der Heimat. Und da fuhren nun durch den Stettiner Bahnhof relativ langsam endlose Viehtransportwaggons. Und aus dem kleinen vergitterten Fenster blickten fragend dunkle Augen aus bleichen Gesichtern. Wo fuhren diese Transporte mit Menschen in Viehwaggons hin? Wo kamen sie her? Solche dunklen „Heimat-Eindrücke“ habe ich später als Soldat in der (fast befreienden) Frontatmosphäre zunächst wieder verdrängt!

5.

In meiner Jugend erfuhr ich von meinen Eltern (und später von den Geschichtslehrern im humanistischen Gymnasium Bad Doberan) wenig oder nichts von der wendischen Vorvergangenheit Stettins, Pommerns, ja ganz Norddeutschlands.

Ja, in Doberan gab es die Legende von der Begründung des Zisterzienserklosters in Bad Doberan im Jahre 1186. Ein Schwan war bei der Hirschjagd im Sumpf vor dem mecklenburgischen Herzog Heinrich Borwin aufgefliegen. Er hatte ihm mit „Dobre, dobre“ nach der Zerstörung des alten Klosters in der Nähe die Botschaft Gottes signalisiert, dies sei ein guter Ort und Grund, um wie gelobt ein neues Kloster zu bauen. Ich erinnere als halbwüchsiger Junge noch mein Erstaunen darüber, daß dieser Schwan slawisch sprach. Heinrich Borwin war ein Sohn des Herzogs Pribislaw, der als erster zum christlichen Glauben übertrat. Die Bismarck-Kinder aus Kniephof im Kreise Naugard hatten jedenfalls einen Onkel in Plathe, den Grafen Bismarck-Osten, der viel von pommerscher Geschichte wußte. Er hatte viele Dokumente in seiner riesigen Bibliothek gesammelt. Da gab es die Bilder der pommerschen Herzöge zu sehen, die einst im Stettiner Schloß residierten, unter ihnen auch viele Herzöge mit wendischen Namen. In Plathe war ohne deutsch-nationalistische Verengung einiges über die deutsch-wendisch verflochtene Geschichte von Pommern und Stettin zu erfahren. Wo sonst in den pommerschen Gutshäusern? Die Gutsbesitzer waren doch in großer Mehrzahl als ehemals preussische Offiziere noch von preussischem Kolonialgeist gen Osten bestimmt. Der wendische Untergrund der norddeutschen Vergangenheit wurde in großdeutschem Überschwang (seit 1870/71) verdrängt.

Die Plather Tradition und der wissenschaftliche Fundus des gediegenen Interesses dieser Bismarck-Sippe für die pommersche Vorgeschichte vermittelte mir auch die bemerkenswerte Information, daß die pommerschen Herzöge zu Zeiten häufiger kriegerische Auseinandersetzungen mit Brandenburg hatten, als mit den Polen in Warschau. Die fühlten sich bedrängt von den Brandenburgern. Und sie wurden ja später auch von Preussen vereinnahmt!

D Aus verschiedenen Geschichtsbüchern

Mit den folgenden Zitaten gehe ich in meiner Rede von der „ererbten Geschichte“ zur „Dokumentation der faktischen Geschichte“ über.

1.
Die eine Geschichte Pommerns wurde von Autor Martin Wehrmann geschrieben (etwa im Jahre 1920). Ihr habe ich folgendes entnommen:

- Zur Christianisierung Pommerns:

„Der Bischof (Otto von Bamberg) segelte über das Haff (von Wollin kommend) die Oder aufwärts nach Stettin. Man erreichte glücklich die herzogliche Burg. Die Verhandlung mit den Stettinern übernahm der polnische Graf Paulicius, um sofort mit Polens Macht, unter deren Schutz die Priester kamen, Eindruck zu machen. Der Einfluß der heidnischen Priesterschaft in Stettin war offenbarseinerzeit noch groß. Erste Drohung mit dem Herzog Bogislaw (Polen) brachte es wenigstens zustande, daß die Stettiner versprachen, das Christentum anzunehmen, falls der Polenherzog ihnen einen Teil des auferlegten Tributs erlasse.“

Der Pommernherzog Bogislaw fand sich 1181 bei Kaiser Friedrich I (Hohenstaufen) ein (bei Lübeck). Er erhielt von ihm (unter Überreichung einer Fahne) die Belehnung mit dem Lande Pommern. Bogislaw (1454 - 1523) herrschte über ganz Pommern. Er wurde durch seine Pilgerreise zum Heiligen Land bekannt. Von ihm ist bei Wehrmann zu lesen:

„Wegen seiner Pilgerfahrt nahm man in Polen seine Werbung um Anna, die vierzehnjährige Tochter des Königs Kasimir wohlwollend auf. Am 2. Februar 1491 fand zu Stettin die Vermählung unter großen Feierlichkeiten statt. Man hatte zum Empfange der Königstochter umfassende Vorbereitungen getroffen. Der fürstliche Hof wurde würdig ausgestattet und eingerichtet. Bogislaw scheint seine junge Gemahlin wirklich geliebt zu haben, wie es aus einigen Briefen, die er an sie gerichtet hat, hervorgeht ... Die Ehe wurde noch glücklicher, als aus ihr fünf Söhne und drei Töchter entsprossen. Die Herzogin Anna übte einen wohlthätigen Einfluß auf den rauhen und wenig gebildeten Gemahl aus:

Zwar lehnte Bogislaw es ab, als Lehensträger Polens zu erscheinen, als er 1501 zur Königswahl (nach Warschau) eingeladen wurde (er war in der Tat Lehensträger Polens für Lauenburg und Bütow, die früher zum Deutschen Orden gehört hatten!). Aber 1512 schloß der Pommernherzog Bogislaw mit seinem Schwager (König) Sigismund ein Bündnis und sperrte 1519 den Söldnerscharen, die dem Deutschen Orden zu Hilfe ziehen wollten, den Weg durch Pommern. Mit Polen wollte er es nicht verderben und dem Hochmeister war er als einem Hohenzollern überhaupt feindlich gesinnt. „Bei der Burg Stettin errichtete 1187 ein aus Bamberg stammender Mann, namens Beringer, eine eigene Kirche, dem Heiligen Jacobus geweiht, für die Ansiedlung der Deutschen. Auch entstanden hier und dort deutsche Dörfer. Im ganzen aber waren die Bewohner des Landes durchaus Wenden, die noch nicht einmal wirklich für das Christentum gewonnen waren.“

Am 20. August 1719 wurde in Stockholm der Friede zwischen Preußen und Schweden geschlossen. Mit ihm erwarb Preußen Stettin und Vorpommern bis zur Peene gegen Zahlung von 2 Millionen Talern.

2.
Auszug aus dem zweiten viel älteren Buch und zwar aus dem Abschnitt über Stettin in dem 1639 gedruckten Buch des Johann Micraelius " von des Pommernlandes Gelegenheit und Einwohnern:

„- Sie (die Stadt Stettin) hat den Namen von den alten Sidinern, die in dieser Gegend gewohnt und an diesem Orth ihre meisten Versammlungen gehabt. Da noch die Wenden, nachdem sie die Gothische oder Suevische(n) Sidiner zu ihrer Sprache und Sitten gezogen, diese Stadt bewohnten, hatten sie gar eine andere Form und war noch vor 400 Jahren (also 1240) also gebauet ist, das die S. Peters Kirche ihren mittleren Theil begriff, und ein stark Fürstlich Schloß an dem Orthe stand, da jetzt und die Stifts Kirch S. Marien gebauet ist, also (daß) das Kirchspiel, so zu S. Jacob gehört, außer (außerhalb) der alten Stettinischen Burg, und also ausser der alten Stadt, gelegen war. Endlich kamen durch Beförderung der Fürsten Sächsische Völker dazu und legten die Stadt in einen drey oder fast viereckigten Grund, also das S. Peters Kirche außer der Ringmauren, neben den Wychen und Lastadien blieb, in denen doch vorzeiten die Stadt meistens bestand.

E Historische politische Belastungen der beiden Kirchen, die im deutsch-polnischen Verbund bis heute nachwirkend aktuelle Spannungen auslösen:

Ich begegnete solchen Belastungen sowohl selbst: fand sie aber in zahlreichen

historischen Dokumenten und in der Literatur belegt.

1.
Die deutsch-polnische Beziehung ist seit jeher und bis heute historisch dadurch belastet, daß es seit der Teilung Polens immer noch (in Polen aber auch in Deutschland) beachtliche Kräfte gibt; die pro und contra polnisch und katholisch gleichsetzen; Protestantisch-deutsche Minderheiten galten und gelten in dieser Sicht in Polen als „Fehlfarben“.

Die polnische Teilung zwischen Rußland, Deutschland und Österreich im Jahre bewirkte;

- daß die Russen ihre russisch-orthodoxe Kirche in ihrem Bereich auszubreiten trachteten.

- Die Preussen (Deutschen) waren mit der protestantischen Konfession verbunden.

- Die Österreicher im Süden Polens förderten zwar auch die katholische Konfession,

- aber die Sache der geteilten polnischen Nation wurde zunächst und kraftvoll für das polnische Volk „glaubhaft“ durch die katholische Kirche in Polen vertreten. So wurde - bis heute auch politisch von vielen katholischen Christen in Polen selbstverständlich so angenommen - der Grundstein für die Identifikation von Polnisch und Katholisch gelegt.

2.
Deutsche Minderheiten gab und gibt es auch gerade nach 45 - sie waren jedenfalls um Allenstein überwiegend protestantisch. Dieses entdeckte ich 1976 auch selbst im Rahmen einer Untersuchung, die ich im Auftrag der EKD durchführte. Aber mir begegnete auch in Deutschland ein Prozentsatz der Bevölkerung, der protestantisch und deutsch-gesinnt gleichsetzt. Heute gibt es in meiner Sicht jedoch in neuer Konstellation in Deutschland eine Identität von katholisch und national. Das rührt einmal daher, daß mit der derzeitigen Bonner bzw. CDU-Regierung mit der Herausstellung der Deutschen Einheit als dem historischen Erfolg Helmut Kohls die nationale Harfe (im Blick auf die deutschen Minderheiten in Polen) auch gerade aus einer katholischen CSU-CDU Ecke geführt wird.

Demgegenüber kamen und kommen - wie ich es beobachte - Impulse zur Pflege der internationalen Nachbarschaft mit den unmittelbaren europäischen Nachbarn, drängender aus der protestantischen Ecke bzw. der der SPD und anderer Parteien. (Siehe auch „Weil das Land sich ändern muß“, ein Manifest, 1992 gedruckt und herausgebracht vom Rowohlt-Verlag) in den letzten Jahren ist protestantisch in Deutschland sehr viel mehr mit anhaltender Offenheit und Mitverantwortung für die ost-europäische Pluralität gleichzusetzen. Ich meine, daß es in Deutschland für das Europa der EG unter den Älteren wohl immer noch mehr katholisches Engagement gibt. Geht in Deutschland jedenfalls unter der jüngeren Generation der Enthusiasmus für das Europa der EG deutlich zurück? So höre ich - vermag es aber aus eigener Beobachtung nicht zu behaupten.

Bemerkenswert war für mich angesichts der heute in meiner Sicht vor allem in Polen (noch unbefriedigend bewältigten) Aufgabe einer konfessionellen (gegenseitigen) Toleranz, das königlich-preussische Patent zu studieren, das im Jahr 1721 in Berlin erlassen wurde. Es sollte mit Nachdruck im Namen der königlichen Majestät die französischen Kolonisten (Hugenotten, die ihr Land aus Glaubensgründen verlassen mußten), mit den Rechten versehen, die notwendig waren, um unter Zusicherung vor allem von Glaubensfreiheit diesen Siedlern aus dem Westen Europas die Möglichkeit zu geben, mit den schon gegebenen Bewohnern Stettins ein Corps zu formieren. Diese Hugenotten waren hoch erwünscht. Die Einzelheiten dieses Edikts (in meiner Hand als Anlage) sind hochinteressant im besonderen für die Repräsentanten der protestantischen Kirche, die in und um Stettin eine gleichberechtigte konfessionelle Glaubensfreiheit auch im heutigen Szczecin noch nicht für befriedigend gegeben halten.

Jetzt wiederum eine Information, die mich persönlich erreichte: Gelegentlich des offiziellen Jubiläums von Stettin am 2./3. April 1993 nahm die Chef-Dolmetscherin von Mitterand, Madame Souzay, an den Feierlichkeiten in Begleitung von Ministerpräsident Stolpe teil. Sie ist Katholikin. Es erregte betroffenes Schweigen bei Tisch, an dem auch zahlreiche katholische Bischöfe versammelt waren, als sie (in fließend deutscher Sprache) ausführte: Es sei seinerzeit in der Geschichte ihres Landes eine große Dummheit der katholischen Kirche bzw. der damaligen staatlichen Politik gewesen, die Hugenotten auszuweisen. von diesem Verlust an Bürger-Leistungs- und Denk-Qualität habe sich Frankreich lange nicht erholt!

F

Durch meinen Bruder Philipp wurde mir ein drittes Buch - ein Dokument über das Stettin von einst - übermittelt. Dieses Buch enthält einen historischen Zahlenspiegel. Ich durchleite an ihm entlang in Sprüngen noch einmal die Geschichte von Stettin. (Dies Buch schrieb Heinz Gelinski. Es wurde im Jahre 1984 vom Verlag Gerhard Rautenberg herausgebracht.)

Der Zahlenspiegel beginnt mit:

- März 1091 Herzog Wladislaw von Polen erobert Stettin
 1121 Der polnische Herzog Bogislaw II erobert Stettin. Stettin kommt unter polnische Oberhoheit, jedoch zugleich wird Pommern Lehn des deutschen Kaisers.
 1278 Stettin gehört dem Hansebund an.
 1352 Stettin schließt sich (dennoch) dem „Bund der wendischen Städte“ Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald an.
 1523 Die erste evangelische Predigt auf der Lastadie hält Paul von Rode, der später 1526 an die Jakobi-Kirche berufen wurde.
 1534 Die Reformation wird in Stettin eingeführt.
 1620 Sidonie von Borcke wird in Stettin als Hexe hingerichtet. Ich erwähne sie in anteilnehmender Sympathie, weil sie vermutlich aus der weiteren Nachbarschaft meiner einstigen Heimat stammt, nämlich aus Stargard im Kreise Regenwalde. Sie war die Geliebte des Pommernherzogs. Dieser verstieß sie und bezichtigte sie, das Herzogshaus - aus Rachegefühlen - so verhext zu haben, daß dies Geschlecht keine Erben hervorbrachte.
 1648 Der Friede von Münster und Osnabrück erkennt Schweden den rechtmässigen Besitz von Vorpommern und Stettin zu.
 1713 Im nordischen Krieg (1700 - 12) gegen Schweden wird Stettin nach Belagerung durch russisch-polnisch-sächsische Truppen eingenommen und dem König von Preussen übergeben.
 1875 Der Bau einer Synagoge in Stettin wird vollendet.
 1945-47 Die deutsche Bevölkerung in Stettin wird bis auf wenige Reste ausgewiesen. Polen rücken nach. Etwa 1/3 von ihnen stammen aus dem ostpolnischen Gebiet, das an die Sowjetunion fiel und
 2/3 kommen aus Zentralpolen.

2.

Es hilft für eine wünschenswerte Nachbarschaft der Zukunft nicht weiter, noch viel Kraft darauf zu verwenden, diesen historischen Ort mit politischem Anspruch als vorwiegend deutsch oder polnisch hinzustellen. Das deutsche Stettin gibt es nicht mehr. Wir Deutschen sollten uns heute für die Menschen im polnischen Szczecin interessieren - und zwar so ökumenisch wie möglich, d.h. auch den Kontakt mit diesem machtbewußten katholischen Partner suchen.

G Einige wenige konkrete Folgerungen aus den vorstehenden Einsichten eines evangelischen Christen in Gestalt von vier Gedankenreihen

Der geschichtliche Schnittpunkt Stettins bringt für heutige Aufgaben nicht nur einige Belastungen, sondern auch Möglichkeiten. Anders als in Ostpreussen, das durch den Deutsch-Ritter-Orden weithin mit dem Schwert erobert wurde, gab es in Pommern eine viel friedlichere Mischentwicklung - ablesbar in vielen Ortsnamen (wie z.B. Deutsch-Wendisch Pribbernow); ablesbar auch an den Namen einüber pommerscher Aristokraten. So heiratet Otto von Bismarck aus einer deutschen Familie, die aus der Altmark kam, Johanna von Puttkammer aus einer kaschubischen Familie.

1.

Für uns Deutsche insgesamt und speziell evangelische Christen, die heute in Vorpommern in unmittelbarer Nachbarschaft zu Szczecin leben, gibt es einen großen Nachholebedarf an einer unvoreingenommenen Wahrnehmung und Annahme der wechselvollen Geschichte Stettins. Die Geschichte Pommerns und auch Stettins beginnt unzweifelbar auf wendischem Grund. Die Deutschen sind in Schüben kolonisierend gen Osten vorgedrungen. Das oft gewalttätige Hin und Her erlaubt im Blick auf die heute in Szczecin lebenden Menschen keiner Seite den Anspruch auf die Wiederherstellung eines „Status Quo Ante“. Vielmehr fordert gerade uns Christen eine bessere

Kenntnis der wechselvollen Geschichte Stettins heraus mit der partiell auch belasteten und für die einen oder anderen zu Zeiten schmerzlicher Vergangenheit zu leben.

2.

Es gilt heute für die katholische und evangelische Konfession in Deutschland und Polen einzusehen, daß die zeitweise oder noch gegebene einseitige Verflochtenheit der katholischen und protestantischen Kirche mit nationalen, wenn nicht nationalistischen, Parolen in Polen und Deutschland bis heute nicht einfache Probleme nachwirkend mit sich gebracht hat und bringt:

- Ich hebe die Belastung des protestantischen Elements in Polen nochmals heraus: Es waren zweifellos protestantische (und oft adelige!) deutsche Beamte, die in der Provinz Posen vor 1918 die Bismarcksche und später in brauner Färbung viel brutaler nach 39 von A. Hitler fortgesetzte Germanisierungspolitik vorantrieben. Das mußte - bis heute ätzende - Allergien auf polnisch-katholischer Seite zur Folge haben: Der Roman von Raymond „Die polnischen Bauern“, herausgekommen in der Zeit der Weimarer Republik, leider vergriffen, spiegelt sehr deutlich wieder, wie verhaßt schon seinerzeit in kath.-poln. Umgebung die „Inseln“ der „Niemiecki“ waren. Sie erwiesen sich nicht nur als konfessionelle Fehlfarbe, nämlich als Protestanten, sondern diese Deutschstämmigen präsentierten sich auch für die Polen in ärgerlicher Weise als Bauern und Handwerker, oft tüchtiger und so wohlhabener als ihre polnisch-katholische Umgebung.

In der Nachkriegsgeschichte Polens blieb es für das konfessionelle und nationale Bewußtsein vieler polnischer Katholiken, vor allem auf dem Lande, bis heute prägend, daß sich der überragende Primas der katholischen Kirche in Polen, Kardinal Wyczienski, in der geschichtlichen Phase des kommunistischen (von Moskau dirigierten) Regiments in Polen als „Interregens“ als der Stellvertreter der polnischen Nation verstand.

Das hat bis heute für die innere Entwicklung der katholischen Kirche in Polen zur Folge gehabt, daß die politische Haltung der katholischen Gläubigen dominierend vom Klerus und wenig von viel differenzierter und historischer denkenden Laien bestimmt wird. Und der Klerus hält an seiner politischen Rolle fest. Es ist nicht meine Aufgabe zu beurteilen, ob der Nachfolger Glemp das staatsmännische Format von Kardinal Wyczienski hat. Der Polnische Klerus blieb jedenfalls mit großer Mehrheit dabei, daß es die wichtigste Aufgabe der katholischen Kirche bis heute sei, die polnische Nation gegen den (aus Moskau bzw. Deutschland) importierten Marxismus-Leninismus zu verteidigen. So mangelt es bis heute an vielerlei dringlichen Reformen für die geistliche Substanz dieser Kirche nach dem Sieg von Solidarnosz über das kommunistische System. Es mangelt an einer Zurüstung fähiger Laien in Polen, die sich in ihrem Glauben zwar noch zur katholischen Kirche halten, aber mit dem polnischen Kurs des Klerus (bzw. des polnischen Papstes in Rom) nichts zu tun haben wollen. In dieser Lage ist ein brüderlicher ev.-kath. Austausch über die Herausforderungen, die die veränderte Lage in Polen und im geeinten Deutschland ev. und kath. Christen heute als Aufgaben stellt, hilfreich. Ich denke nicht so sehr an ökumenische Kontakte in Gestalt theologisch-wissenschaftlicher Dialoge, sondern mehr an konkrete Aufgaben, wie z.B. die Ökologie, wie z.B. die im politischen Ostsee-Verbund der Ostsee im eigenen Interesse international zu denken und handeln zu lernen (siehe Ansätze der Ostseeakademie in Travemünde) und seine konkreten Möglichkeiten des Stettiner und Swinemünder Hafens.

3.

Es begegnete mir oft, daß es gerade aus dem Raum der früheren DDR für uns Deutsche, einige (auch vom SED-System genährte) Vorurteile gegenüber den Polen zu überwinden gilt (wie die von der angeblichen polnischen Unfähigkeit zu geordneter harter Arbeit usw.). Denn das Wirtschaftgefälle an dieser Grenze bleibt in Polen ätzend und die neu gewonnene deutsche Einheit hat in Polen auch Ängste vor einem wieder, jedenfalls wirtschaftlich, übermächtigen Groß-Deutschland restauriert.

H Eine besondere Aktualität

Eine besondere Aktualität ist für den ökumenischen Dialog an der deutsch-polnischen Grenze im April 1993 durch das 750-jährige Jubiläum von Stettin bereits abgelaufen:

Die 750 Jahre gründen sich darauf, daß 1243 die Stadt Stettin mit dem magdeburgischen Stadtrecht „bewidmet“ (wie es hieß) und so durch Herzog Barnim offiziell zu einer deutschen Stadt wurde (lt. deutscher Geschichtsbücher?).

Mir wurde berichtet, daß Professor Labuda in seinem Vortrag im Rahmen des Jubiläums die lange Phase eines deutschen und protestantischen Stettins fast zu einem Intermezzo heruntergespielt hat.

Meinen Vortrag, den ich heute in Pasewalk halte, sollte ich zunächst für die polnische Gemeinde augsburgischen Bekenntnisses in Stettin halten. Sie hatte mich zu diesem Jubiläum eingeladen. Ich wurde ohne Angabe von Gründen bald darauf jedoch wieder ausgeladen. Der Grund wäre mir sehr verständlich - siehe meine heutigen Ausführungen über geschichtlich bedingte Neuralgien bei beiden Konfessionen, wenn es die evangelische, polnische Gemeinde in Stettin vermeiden wollte, einen relativ bekannten Deutschen anlässlich dieses Jubiläums einzuladen. So ergab sich in Kooperation mit dem Polenausschuß der Pommerschen Evangelischen Kirche der Vorschlag, diesen Vortrag in Pasewalk zu halten, und Partner aus den benachbarten polnischen Gemeinden in Stettin dazu einzuladen. Zu meiner Freude sind evangelische polnische Partner anwesend.

Durch Teilnehmer hörte ich einiges über den festlichen Ablauf des Jubiläums in Stettin. Ich hoffe, solche Informationen von polnischen Partnern aus Stettin können ergänzt werden:

* Das Jubiläum war ohne Zweifel für das heutige polnische und weitgehend katholische Stettin ein Ereignis von hohem Rang.

* Es war ein eindrucksvolles Aufgebot von polnischer Prominenz, die dies Jubiläum zelebrierte:

- der polnische Staatspräsident Walesa
- der polnische Primas der Katholischen Kirche, Glemp
- viele katholische Bischöfe,
- der polnische Außenminister Skubiczewski.

Aber auch die offizielle Repräsentanz von Gästen aus Deutschland war beachtlich:

- der Ministerpräsident von Mecklenburg-Vorpommern Seite (der auch offiziell das Wort ergriff),
- der brandenburgische Ministerpräsident Stolpe (begleitet von dem Geschichtspräsident Rudolf von Thadden-Trieglaff sowie einer prominenten Mitarbeiterin von Präsident Mitterand aus Frankreich),
- ein Senator Hase als Vertreter Berlins.

Diplomatisch und psychologisch bemerkenswert erscheint es mir, daß nicht nur mein Bruder Philipp von Bismarck als langjähriger Sprecher der „Pommerschen Landmannschaft der Vertriebenen“ als offiziell eingeladenen Gast mit seiner Frau teilnahm, sondern auch der jetzt amtierende Sprecher dieser Landmannschaft, Herr Friedrich. Dieser kam auch kurz - allerdings in einer Nebenveranstaltung - zu Wort.

Alle Berichte stimmen dahin überein, daß es für die deutsch-polnischen Beziehungen höchst bemerkenswert war, daß das gesamte offizielle Programm zweisprachig angelegt war.

J Schluß in Form allgemeiner Konsequenzen (die ich wiederum nur persönlich zu ziehen vermag)

Wir Christen in Deutschland müssen auch gerade Polen gegenüber den Anspruch aufgeben, die Deutschen seien noch eine christliche Nation im alten Sinne. De facto sind heute die praktizierenden Christen beider Konfessionen in Deutschland Minderheiten in einem mehr und mehr säkularisierten Umfeld.

Der Missions- und Kolonisationszug gegen die heidnischen Völker des Ostens war zwar kein Kreuzzug, aber er war einst doch geschichtlich, jedenfalls zeitgleich mit denen gen Jerusalem verbunden. Der Kreuzzug der Ordensritter in Ostpreußen ging der Geschichte Stettins voran. Nicht so in Pommern. Der letzte und schrecklichste deutsche Kreuzzug gegen den Kommunismus und die slawischen Völker beendete die deutsche Phase der Geschichte Stettins.

Sie hat immerhin nahezu 750 Jahre gedauert; das ist eine Zeitspanne weit länger als die seit der Entdeckung Amerikas. Sie war also gewiß mehr als ein

germanisches Intermezzo.

Hoffnung macht uns Deutschen der begonnene Lösungsprozeß der ev. Kirche von Nationalismen und vom Staat. Die Kirchen der „Union“ waren besonders stark mit dem preussischen Staat verbunden. Die Lösung begann mit der „Bekennenden Kirche“. Diese Lösung vom Staat ging in der früheren DDR unter dem DDR-Staat weiter. In der BRD wurden jedoch - jedenfalls in den angelsächsischen Besatzungszonen und durch die polit. Ideologie der CDU-CSU - die christliche „Kirche“ wieder als Stützen der freiheitlichen staatlichen Ordnung fest eingebaut. Sie wurden finanziell - abgesehen von der Regel der Kirchensteuer - erheblich aus staatlichen Mitteln unterstützt. In meiner Sicht war es den evangelischen Kirchen in der früheren DDR bisher nicht gegeben, die Aufgabe einer Aufarbeitung der Erfahrungen der ev. Kirchen und Einzelchristen mit dem kommunistischen System in der DDR zu bewältigen. Durch die Auseinandersetzungen um die Stasibelastungen einzelner Christen und der gesamten ev. Kirche geht heute eher ein neuer Riß. In der westlichen Bundesrepublik gab und gibt es zweifellos erhebliche Kräfte unter den Konservativen, die wohl keine Kreuzzugsideen mehr gegen den kommunistischen Osten predigen. Aber die USA-These von der „Sowjetunion als dem Reich des Bösen“ hält sich - völlig ungeachtet von der Haltung des jetzt amtierenden Papstes in Rom - in Deutschland noch in vielen Köpfen.

Ich hoffe heute auf die Überwindung aller Kreuzzugsideen und eine Entwicklung der Brüderlichkeit zwischen Polen und Deutschen, zwischen Katholiken und Protestanten, zwischen Intellektuellen und Arbeitern. Als Deutsche sind wir in diese Entwicklung bzw. in diese, uns verpflichtende Aufgabe eingebunden, aber auch international auf unsere Nachbarn angewiesen.

Trotz einiger gegenläufiger Erweise hoffe ich immer noch auf einen Entwicklungsprozeß zur Mündigkeit der Christen, der Laien. Für eine solche Entwicklung sind Begegnungen, wie die heute wichtig.

Nr. 11) Pfingsten 1994

Eine Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen Liebe Schwestern und Brüder in Christus,

„Gnade sei mit euch und Friede von Gott, unserm Vate, und dem Herrn Jesus Christus!“

Im Schein des Osterfestes sind wir durch den Tod und die Auferstehung unseres Heilands Jesus Christus in unserem Vertrauen auf die ewige Liebe Gottes erneuert worden. Wie Paulus haben auch wir uns danach gesehnt, „die Gemeinschaft seiner Leiden“ zu erkennen, um teilhaben zu können an der „Kraft seiner Auferstehung“ (Phil. 3,10). Belebt durch das Wunder der Auferstehung sind wir wiedergeboren in unserem Glauben und leben weiter in furchtloser Hoffnung. Wir sind nun aufgerufen, die frohe Botschaft zu verkündigen und dem Namen Jesu Ehre zu geben.

Weihnachten feierten wir die Ankunft Gottes, unseres Königs, unter uns; Ostern freuten wir uns in der Hoffnung auf die Herrlichkeit, die in der Auferstehung unseres Herrn Jesus Christus verheissen ist; zum heutigen Pfingstfest feiern wir das Kommen Gottes, des Heiligen Geistes, der gekommen ist, um in uns zu wohnen.

Es ist bedeutsam, daß der Geist am ersten Pfingsttag gerade in dem Moment herabkommt, als „sie alle an einem Ort beieinander waren“ (Apg 2,1). Wenn wir auch heute offen sein wollen für das lebenspendende Herabkommen des Geistes, müssen wir einmütig für die Heilung unserer gequälten Welt beten und ihr als Christen ein sichtbares Zeichen der Einheit zeigen, die Gott für alle will.

Unsere Welt hat sich seit unserer letzten Pfingstbotschaft sehr verändert, und einige dieser Veränderungen haben weitreichende Konsequenzen. Die Kirche ist ja durch ihren Auftrag dazu verpflichtet, die geistlichen Grundlagen und die Vorbilder für das Verhalten der Menschen in einer Welt bereitzustellen, die sich so sehr um lebensbejahende Werte bemüht. Aus der Pfingsterfahrung können wir die Kraft schöpfen, solches zu tun. „Wenn der Geist ... kommen wird,“ sagt Jesus, „wird er euch in alle Wahrheit leiten“

(Joh. 16,13).

Dieses Jahr ist zum Internationalen Jahr der Familie erklärt worden. Es ist angemessen, zu Pfingsten über die Familie nachzudenken, denn Familie hat mit Beziehungen zu tun. Der Geist, so lehrt uns die Schrift, ist der, der uns einbindet in eine Beziehung der Liebe mit Gott und miteinander. Könnte es sein, daß wir es versäumt haben, Gottes Willen zu bezeugen, daß wir im Einvernehmen miteinander leben, Beziehungen fürsorglicher Liebe untereinander aufbauen und für Werte eintreten, die den Platz der Familie in der Gesellschaft stärken?

In den vergangenen dreißig Jahren ist immer wieder der Ruf laut geworden „die Familie zu retten“. Die beiden Weltkriege und die darauffolgende industrielle Entwicklung haben sich in vielen Gesellschaften so einschneidend auf die traditionelle Rollenverteilung ausgewirkt, daß die Familie im herkömmlichen Sinne heute bedroht ist. Diese Bedrohung besteht 1994 fort in Gestalt von veränderten Wertvorstellungen, wirtschaftlichem Druck und undefinierten Lebensstilen.

Der Familienbegriff ist heute im Wandel begriffen. Die Familie bleibt jedoch notwendig, weil der Mensch nicht dazu bestimmt ist, allein zu leben. Es ist daher wichtig, daß in diesem Internationalen Jahr der Familie auch die Kirchen ihre ganze Aufmerksamkeit auf die Familie lenken. Wir dürfen es keinesfalls versäumen, zu der Suche nach einem zeitgenössischen Modell und Sinn der Familie beizutragen. Unsere Aufgabe ist es nicht nur, die Bedeutung der Familie als das Element hervorzuheben, das gesellschaftliche Einheiten erhält, nährt und trägt; wir müssen auch ihre biblische Grundlage sowie ihre Rolle und Bedeutung für unsere Zeit entdecken.

Laßt uns also als Glieder des Leibes Christi aufmerksam und mutig sein um unseren Glauben an die Familie als Teil des Strebens nach einer neuen Weltordnung wiederaufzubauen. Und möge der Geist der Einheit, der über die versammelte Gemeinschaft herabkam, auch über uns kommen und uns zu einer Gemeinschaft des Glaubens aufbauen. „Durch ihn,“ schrei Paulus, „werdet auch ihr miterbaut zu einer Wohnung Gottes im Geist (Eph 2, 22).

„Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus, die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des heiligen Geistes sei mit euch allen.“

Die Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirche

Professor Dr. Annamari Aagaard, Højbjerg, Dänemark
Bischof Vinton Anderson, St. Louis, USA
Bischof Leslie Boseto, Boeboe Village, Choiseul Bay, Salomonen
Patriarch Parthenios, Alexandria, Ägypten
Pfarrerinnen Eunice Santana, Arecibo, Puerto Rico
Papst Shenouda III., Kairo, Ägypten
Dr. Aaron Tolen, Yaoundé, Kamerun
Frau Priyanka Mendis, Idama, Sri Lanka

Übersetzt aus dem Englischen Sprachendienst des ÖRK

Achtung! Neue Telefonnummern:

Konsistorium: (0 38 34) 55 46
Telefax: 55 47 99

Bischof Berger: (0 38 34) 57 25 0
57 25 10

**Büro Landespfarrer,
Pröpste, ACK:** (0 38 34) 57 25 11

Telefax: (0 38 34) 57 25 16